

Stellungnahme zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Lienen gem. § 16 BImSchG



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

03.02.2020

Die Firma Calcis Lienen GmbH Co KG beantragt eine Genehmigung zur Erweiterung ihres Steinbruchs in Lienen um 9,9 ha.

Das beantragte Vorhaben ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Münsterland Teilplan Kalk auf der übergeordneten Planungsebene abgelehnt worden. Ausschlaggebend hierfür war das Vorliegen von Alternativstandorten. Damit liegen die Voraussetzungen für die erforderliche FFH-Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht vor.

Die vorgelegten Unterlagen können schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis auf der Projektebene führen, weil sie keinerlei neue, bislang nicht vorgetragene Argumente enthalten. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass das auf der Ebene bereits abgelehnte Vorhaben auch auf der Projektebene nicht zulassungsfähig ist.

Insbesondere ist das beantragte Vorhaben nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht genehmigungsfähig, weil

- **Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen,**
- **es bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist,**
- **es gegen die Verbote des Landschaftsplanes Lienen verstößt,**
- **es die Schutzziele des FFH-Gebietes in Bezug auf die Buchenwaldlebensräume, die Kalktuffquellen und das Große Mausohr erheblich beeinträchtigt,**
- **es die Schutzziele des FFH-Gebietes Kirche Ledde in Bezug auf das Große Mausohr erheblich beeinträchtigt**
- **es artenschutzrechtlich nicht zulässig ist,**
- **die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu einem großen Teil untauglich sind,**
- **die der Beurteilung zugrunde gelegten Daten unvollständig und veraltet sind,**
- **eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis fehlt**

Im Einzelnen:

1. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegen nicht vor, da das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Das beantragte Vorhaben stellt offensichtlich und unstreitig eine Abgrabung größeren Umfangs dar und unterfällt damit dem Vorhabenbegriff des § 29 Abs.1 BauGB. Da sich die beantragte Erweiterungsfläche im Außenbereich befindet, ist seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei der beantragten Erweiterung mag es sich zwar um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handeln, es ist aber gleichwohl gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig, weil ihm öffentliche Belange entgegenstehen.

1.1. Entgegenstehende öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk. Dieser trifft für den Rohstoff Kalkstein folgende textliche Festlegungen:

Ziel 1:

1.1 Die zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

1.2 Zur vorsorgenden Sicherung mit dem Rohstoff Kalkstein werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt.

Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan festgelegten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in den genehmigten Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren ab.

1.3 Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.

1.4 Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind ausnahmsweise auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Regionalplan Münsterland Teilplan Kalk - Textliche Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein

Die Vorhabenfläche ist im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk nicht als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereich) dargestellt. Da der Darstellung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Bereiche zukommt, die nicht als Abgrabungsbereiche dargestellt sind, ist – wie die Antragstellerin selbst insoweit zutreffend feststellt - auf der Vorhabenfläche eine Abgrabung zur Gewinnung von Kalkstein gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB unzulässig.

Diesem Ergebnis steht auch nicht die in Ziel 1.4 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk festgelegte Ausnahmeregelung entgegen. Nach dieser Festlegung kann eine Abgrabung unter 10 ha auch außerhalb der Abgrabungsbereiche zugelassen werden, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt und konkurrierende Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Da dem beantragten Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegenstehen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 1.4 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk nicht gegeben.

1.1.1 Entgegenstehende Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsplan – Gebiet zum Schutz der Natur

Die beantragte Abbaufäche ist im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) dargestellt:

Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP:



Für die Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur trifft der LEP folgende Zielfestlegungen:

LEP NRW

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Erläuterungen zu 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten zum Schutz der Natur durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.

Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d.h. wenn

- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,*
- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,*
- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und*
- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbare Alternative besteht.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen einhergehen.

Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1 -1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.

Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen.

(...)

Zu beachten sind auch die Festlegungen für Waldbereiche:

LEP NRW

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen

Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

(...) Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.

Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von

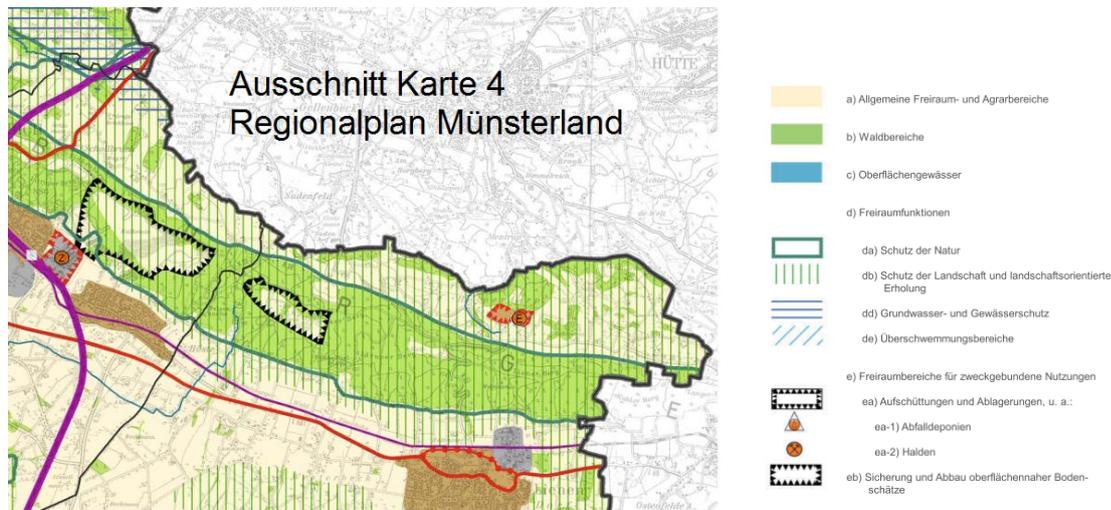
Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“

Konkretisiert werden die Darstellungen des LEP durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan Münsterland:

Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan Münsterland:



Nach Ziel 25.1 des Regionalplans sind die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In diesen Bereichen ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern. Dieser Zielsetzung des Regionalplanes, steht das beantragte Vorhaben ganz offensichtlich entgegen. (vgl. u.a. Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes Punkt 2.3.1, Beeinträchtigung des Großen Mausohres unter Punkt 2.3.1.2 und 2.4).

Die von dem beantragten Vorhaben betroffenen Flächen sind außerdem Teil einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-MS-3711-003). Schutzziel dieser großflächigen, landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse ist die Erhaltung des Höhenzugs des Teutoburger Waldes mit bodenständigen Laubwäldern, z.T. Orchideen-Buchenwäldern, Niederwäldern und Bruchwäldern, natürlichen Gesteinsbildungen, Höhlen, Quellbereichen und Bachläufen, Steinbrüchen, Kalksümpfen, Kalk-Trockenrasen, Mager- und Nassgrünland sowie Heideflächen.

Die Antragstellerin stellt nicht in Abrede, dass der beantragten Erweiterung ihres Kalksteinbruches die Ziele des LEP sowie des Regionalplans Münsterland entgegenstehen. Die Antragstellerin ist jedoch der Auffassung, die im LEP bzw. im Regionalplan Münsterland festgelegten Ausnahmevoraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Vorhabenfläche trotz entgegenstehender Ziele der Raumordnung erfüllt seien. Die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang angeführten öffentlichen Belange, die für das beantragte Vorhaben sprechen sollen, sowie die Darstellung vermeintlich fehlender Alternativen waren bereits Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk und sind in diesem Verfahren umfassend geprüft und abgewogen worden. Der Plangeber ist dabei zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Darstellung der Vorhabenfläche als Abgrabungsbereich nicht geboten ist und die nunmehr beantragte Erweiterung des Kalksteinbruchs wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht der Anwendung des Ziels 1.4 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk unterfällt. Argumente, die nunmehr im Rahmen der Anlagengenehmigung ein abweichendes Ergebnis rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und insbesondere von der Antragstellerin nicht vorgetragen.

Dies gilt insbesondere auch für die Behauptung der Antragstellerin, das beantragte Vorhaben führe nicht zu Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg“. Die Auffassung der Antragstellerin, Beeinträchtigungen des Gebiets würden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen, ist offenkundig mit den Vorgaben des BNatSchG, den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH unvereinbar (vgl. unten 2.3.1). Auch eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kommt entgegen der Auffassung der Antragstellerin offenkundig nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an einer Darlegung der erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die beantragte Zerstörung von Flächen des Natura 2000-Gebiets. Auch insoweit kann in der Sache auf die Ergebnisse der Prüfung und Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk verwiesen werden.

1.1.2 Keine Ausnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Auch die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens trotz der Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen offenkundig nicht vor.

Für eine solche Annahme fehlt es bereits an dem erforderlichen atypischen Sachverhalt, der es rechtfertigen könnte, entgegen der raumordnerischen Darstellungen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens zu bejahen. Gründe, die für einen solchen atypischen Sachverhalt sprechen könnten, sind nicht ersichtlich und insbesondere von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen. Wie bereits ausgeführt, hat

sich der Plangeber im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk konkret und umfassend mit der Frage befasst, ob die nunmehr beantragte Erweiterung des Kalksteinbruchs durch die Darstellung eines entsprechenden Abgrabungsbereichs ermöglicht werden soll. Dies hat der Plangeber explizit abgelehnt und dabei zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für dieses Vorhaben eine Ausnahme nach Ziel 1.4 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk nicht in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund bleibt für eine Ausnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das beantragte Vorhaben kein Raum.

Hiervon abgesehen widerspricht das beantragte Vorhaben offenkundig und in gravierender Weise der Plankonzeption des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk, die u.a. Natura-2000-Gebiete, NSG, flächenhafte Vorkommen planungsrelevanter Arten, zusammenhängende Waldbereiche über 10 ha, BSN und Kernflächen des Biotopverbundes als Tabuflächen benennt und als Ergebnis des der Planung zugrundeliegenden Abwägungsprozesses als Abgrabungsbereiche ausscheidet.

1.2 Widerspruch zu Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Bei der beantragten Erweiterung des Kalksteinbruches handelt es sich offenkundig und auch nach Auffassung der Antragstellerin um ein raumbedeutsames Vorhaben. Als solches darf es gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Das Vorhaben widerspricht jedoch, wie auch die Antragstellerin selbst insoweit zutreffend darlegt, verschiedenen Zielen der Raumordnung. Der Widerspruch zu diesen Zielen der Raumordnung kann auch nicht, wie vorstehend ausgeführt, durch die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen überwunden werden, sodass das Vorhaben auch gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB unzulässig ist.

1.3 Entgegenstehende öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1

Das Vorhaben ist auch wegen entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.

Mit § 35 Abs. 1 BauGB hat der Gesetzgeber den Außenbereich insbesondere nicht generell als Baubereich für privilegierte Vorhaben freigegeben, sondern ihre Zulässigkeit vielmehr von der Einzelfallprüfung abhängig gemacht, ob ihnen an einem konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen¹.

Zur Prüfung, ob öffentliche Belange entgegenstehen ist die nicht abschließende Aufzählung entgegenstehender Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB heranzuziehen. Danach stehen öffentlicher Belange insbesondere entgegen, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. (...),

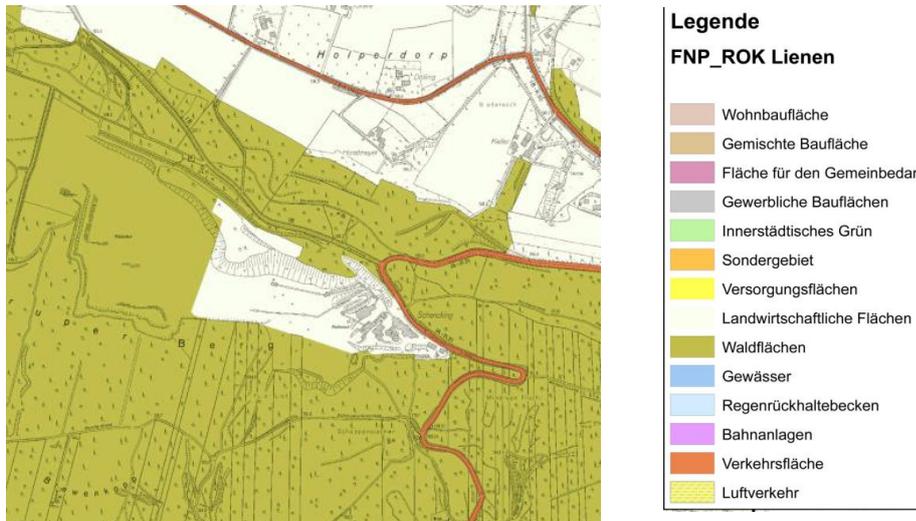
¹ Vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Januar 1984 - 4 C 43.81 -, BVerwGE 68, 311 = juris Rn. 19, vom 22. Mai 1987 - 4 C 57.84 -, BVerwGE 77, 300 = juris Rn. 22, und vom 19. Juni 1991 - 4 C 11.89 -, NVwZ-RR 1992, 401 = juris Rn. 31; siehe auch OVG NRW, Urteile vom 20. November 2012 - 8 A 252/10 -, NuR 2013, 146 = juris Rn. 78, und vom 15. März 2006 - 8 A 2672/03 -, ZNER 2006, 65 = juris, Rn. 54.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

(...)

1.3.1 Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans

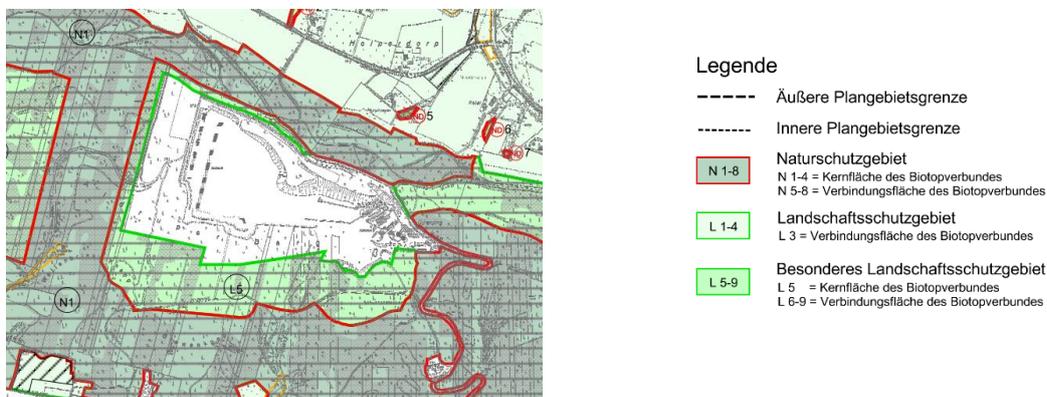
Das beantragte Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Lienen, der hier Waldflächen vorsieht:



1.3.2 Widerspruch zu Darstellungen des Landschaftsplans

Das beantragte Vorhaben widerspricht den Festlegungen des Landschaftsplanes LP III Lienen. Der seit 2009 rechtskräftige Landschaftsplan beinhaltet das geplante Abgrabungserweiterungsgebiet des Steinbruchs. Den Steinbruch umgebend befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Lienener Osning“ mit der Gebietsnummer ST-114 (§23 BNatSchG).

Festsetzungskarte LP III Lienen



Das beantragte Vorhaben liegt im besonderen Landschaftsschutzgebiet L5 und ist als Kernfläche des Biotopverbundes gekennzeichnet.

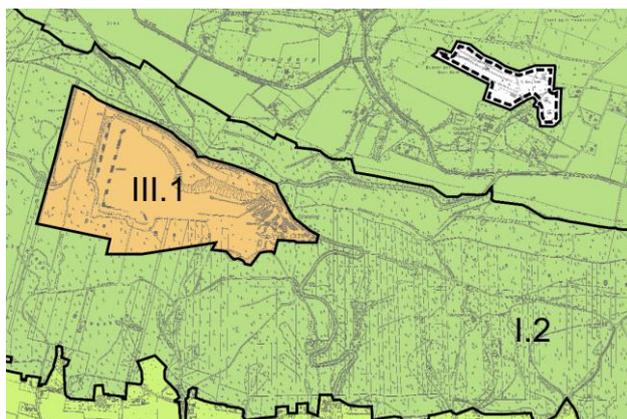
Der Lienener Osning ist als FFH Gebiet DE-3813-302 gemeldet worden und ist Teil des europäischen Netzes „Natura 2000“. Neben dem FFH Gebiet DE-3813-302 *Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg* wurde auch das FFH-Gebiet DE 3813-303 *Stollen bei Lienen-Holperdorp*, vertraglich durch Vereinbarung vom 15.03.2003 gesichert

Es handelt sich um herausragende Waldmeister-Buchenwälder auf Kalkuntergrund mit großen, alten, ehemaligen Buchenniederwäldern und einem naturnahen Quellbachsystem. Der Waldkomplex hat große Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Der Landschaftsplan setzt die BSN-Darstellung des Regionalplanes um. In diesen Bereichen soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt werden. Eingriffe und Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, sollen grundsätzlich gemieden werden. (vgl. Landschaftsplan III Lienen S. 22).

Der Landschaftsplan benennt außerdem folgende Entwicklungsziele:

Entwicklungs- und Korridorkarte LP III Lienen:



Legende:

Entwicklungsräume/Korridore

Die Korridore sind mit Ausnahme des Entwicklungsraumes III. Wiederherstellung identisch mit den Entwicklungsräumen. Der Entwicklungsraum III. Wiederherstellung ist dem Korridor I.2 Lienener Osning zugeordnet.

- I Entwicklungsziel Erhaltung
 - I.1 Holperdorp
 - I.2 Lienener Osning
 - I.3 Lienen und Kattenvenner Heckenlandschaft
- II Entwicklungsziel Anreicherung
 - II.1 Teilbereiche von Aldrup, Dorfbauerschaft Lienen, Hörter Mark, Meckelweger Mark
 - II.2 Kattenvenner Moor
- III Entwicklungsziel Wiederherstellung
 - III.1 Steinbruch Dyckerhoff und Steinbruch Schencking
- IV Entwicklungsziel Pufferzone
 - IV.1 Südliches Vorland Lienener Osning

I.2 „Lienener Osning“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt des Höhenzugs in seiner natürlichen Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhalt und Entwicklung der Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- Erhöhung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Fichtenbestände in Buchen bzw. in Mischbestände unter Verwendung bewährter Herkünfte bodenständiger Baumarten;
- Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung;
- Anpassung des Wildbestandes zur Ermöglichung einer natürlichen Naturverjüngung.

Der sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Lienen erstreckende Abschnitt des Teutoburger Waldes, der Lienener Osning, ist Teil eines ca. 100 km langen Waldkorridors, der in diesem Bereich auf Kalkstein stockt. Im Plangebiet hat er eine Nord-Süd-Ausdehnung von 1000 - 1400 m und eine Ost-West Ausdehnung von ca. 6500 m. Die höchste Erhebung ist der Westerbecker Berg mit ca. 235 m ü. NN. Ansonsten schwankt die Höhe des Kammes um ca. 220 m ü. NN. Der Wald besteht überwiegend aus Buchen- (49%) und Fichtenbeständen (45%). Größere Flächen sind mit durchgewachsenen Buchenniederwäldern bestockt. Am südexponierten Hang entspringen mehrere naturnahe Quellbäche, z.T. mit Kalktuffbildungen. Schwarzspecht und Fledermäuse haben hier bedeutende Vorkommen.

Der „Lienener Osning“ ist aufgrund seiner herausragenden ökologischen Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Er ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“.

Der Teutoburger Wald hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung, was durch seine Lage im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ dokumentiert wird. Dementsprechend viele Wege durchziehen das Gebiet. Der Erhalt des Bergkammes ist für die Zielsetzungen des Naturparks von essenzieller Bedeutung.

III.1 „Steinbruch Dyckerhoff und Steinbruch Schencking“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges der durch Abgrabung beeinträchtigten Landschaft nach Beendigung der Abgrabung;
- Verbesserung der Biotopfunktion durch Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft;
- Berücksichtigung der Kohärenz entsprechend der FFH-Richtlinie.

Der Landschaftsplan Lienen III setzt mit der Unterschutzstellung der Vorhabenfläche und der angrenzenden Bereiche zwingende unionsrechtliche Vorgaben insbesondere aus der FFH-Richtlinie sowie Vogelschutz-Richtlinie um.

Keine Befreiung von den Darstellungen des Landschaftsplans

Eine Befreiung des beantragten Vorhabens von den Darstellungen des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG kommt offenkundig nicht in Betracht. Dazu fehlt es bereits an dem geforderten atypischen Sachverhalt. Der Landschaftsplan ist vielmehr in Kenntnis der konkurrierenden Abbauinteressen erlassen worden und dient insbesondere auch der unionsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der betroffenen Natura 2000-Gebiete gerade auch angesichts weiterer geplanter Inanspruchnahmen durch Abgrabungen zur Gewinnung von Kalk.

Auch die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Alternative des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG fehlt es an der Notwendigkeit der Befreiung aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Ein (überwiegendes) öffentliches Interesse an der beantragten Erweiterung des Kalksteinbruches hat der Plangeber bereits im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk geprüft, abgewogen und verneint. Gründe, die im Rahmen der Anlagenehmigung zu einer abweichenden Bewertung Anlass geben könnten, sind nicht ersichtlich und werden von der Antragstellerin auch nicht dargelegt.

Gründe dafür, dass die Beachtung der Darstellungen des Landschaftsplans im vorliegenden Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde sind ebenfalls nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch nicht dargelegt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG käme im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil die von der Antragstellerin geforderte Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbar wären.

1.3.4 Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das beantragte Vorhaben in besonderer Weise beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen u.a. zu den FFH-Schutzzielen (Punkt 2.3), NSG (Punkt 1.3.2), Fledermäuse (Punkt 2.4) verwiesen

Ebenso stehen die Belange der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Schutz vor ästhetischer Beeinträchtigung (vgl. BVerWG BauR 1972,286) dem Vorhaben entgegen. Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen

zahlreiche und vielfältige Angebote für Wanderer, Radfahrer und Reiter. Hauptwandergebiet ist der Lienener Osning, der Teil des Naturparks „Terra Vita“ ist. Aufgrund seiner sehr unterschiedlichen und abwechslungsreichen Landschaftsform und der Möglichkeit, Erdgeschichte anhand kulturhistorischer Stätten nachzuvollziehen, wurde er als erster deutscher Naturpark in das europäische Netzwerk aufgenommen. Im Plangebiet gibt es vier überregionale Wanderwege, darunter der bekannte Hermannsweg. Die Gemeinde Lienen ist seit 1983 als Erholungsort staatlich anerkannt und will damit den ruhigen gesundheitsbezogenen Urlaub und ruhige Erholung gewährleisten².

Das Vorhaben ist außerdem geeignet, das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten. Dies ist der Fall, wenn das Landschaftsbild grob unangemessen, hässlich ist oder als Belastung empfunden wird³. Dies ist durch den anlagebedingten Verlust von 8,95 ha landschaftsbildprägenden Strukturelementen gegeben.

1.3.5 Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes

Auch die Belange des Bodenschutzes werden durch das beantragte Vorhaben beeinträchtigt. Im Erweiterungsgebiet befinden sich schützenswerte Böden. Flachgründige Rendzinen als steinige, tonige Lehme sind für diesen Abschnitt im Teutoburger Wald charakteristisch. Diese Böden tragen natürlicherweise Waldmeister- bzw. Perlgrasbuchenwälder. Die Braunerden sind aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Auf den steilen Hängen des Lienener Osnings haben sich flachgründige Humuskarbonatböden gebildet. Diese sind meistens tiefgründig verwittert und oberflächlich degradiert. Sie sind aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials als besonders schutzwürdig klassifiziert.

1.3.6 Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft

Außerdem stehen dem beantragten Vorhaben Belange der Wasserwirtschaft entgegen. Im Bereich des Lienener Osning handelt es sich im Wesentlichen um einen Kluft-Grundwasserkörper mit geringer bis hoher Durchlässigkeit und wechselnder Ergiebigkeit. Besonders im südlichen Bereich des Lienener Osning, in welchem Kalktuff ansteht, ist der Grundwasserflurabstand stark schwankend. Zum Teil reicht er an quelligen Stellen bis zur Oberfläche. Im Mittel liegt er 0,8 – 1,3 m unter Flur. Im Umfeld der Steinbrüche im Lienener Osning ist als Vorbelastung von einer Absenkung des Grundwasserstandes auszugehen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Abgrabungen berücksichtigt wird (vgl. Landschaftsplan III Lienen S. 36). Im Gebiet sind alle Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen verboten. Eine Abgrabung ist eine solche Maßnahme, die den Wasserhaushalt verändert, da sie die Bodenoberfläche beeinträchtigt.

1.3.7 Fazit zu § 35 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB--

Die durch das Vorhaben betroffenen Belange sowie das Maß ihrer Beeinträchtigung durch das Vorhaben haben teilweise bereits für sich genommen, jedenfalls aber in ihrer Summe ein solches Gewicht, dass sie dem Vorhaben – auch wenn es gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB privilegiert sein mag – entgegenstehen. Das beantragte Vorhaben ist daher auch gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.

² § 3 BImSchG, BVerfG NJW 1978,62, VG Sigmaringen Urteil vom 23.5.2006-9K 1865/04

³ BVerfG NVwZ 1998, 58; 1991, 64 und OVG, NRW, Urteil vom 12.06.01-10A, 97/99.

2. Untersuchungen zu Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit und Artenschutz

2.1 Vorbemerkung

Der Teutoburger Wald stellt insgesamt eines von vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister- Buchenwald in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW. Die nördlichen Teile des Teutoburger Waldes inklusive des Intruper Berges gehören somit zu einem landesweit bedeutsamen Korridor für Buchenwälder auf Kalkgestein und haben daher eine hohe Bedeutung. Der Teutoburger Wald ist darüber hinaus wegen der vielen, z.T. hochgradig gefährdeten Orchideen (u.a. Bienen- Ragwurz, Rotes Waldvögelein) und anderen Pflanzenarten (z.B. Gemeines Fettkraut) weit über den Naturraum Osnabrücker Osning hinaus botanisch äußerst wertvoll. Mehrere dieser Arten sind hier am Rande ihres Verbreitungsgebietes.

Als Teil eines landesweit wichtigen Waldkorridors sind die auf dem Kamm des Teutoburger Waldes vorkommenden Buchenwälder von beachtlicher Bedeutung für den Biotopverbund in einem Netz sommergrüner Laubwälder. Der Korridor wird durch drei in Abbau befindliche Kalksteinbrüche in Teilen unterbrochen. Für den Schutz des Lebensraumtyps Waldmeister- Buchenwald sind der Erhalt des Buchenwaldes und seine Wiederherstellung auf derzeitigen Fichtenstandorten (die z. T. noch eine dem Waldmeister- Buchenwald entsprechende Krautschicht aufweisen), die wichtigsten Maßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Verbundsystems für Buchenwälder.

Im Teutoburger Wald besteht eine besondere Konfliktlage, weil die Flächen hinsichtlich ihrer Standorteigenschaften, Lebensräume und Artenvorkommen räumlich gebunden sind, gleichzeitig das wirtschaftliche Interesse der Kalk verarbeitenden Firmen sehr groß ist, den darunterliegenden Rohstoff Kalk abzubauen.

Der Kalkabbau, der nunmehr seit Jahrzehnten vorherrscht, hat naturgemäß die vollständige Zerstörung der Lebensräume, der geschützten Böden und häufig eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge. Der Teutoburger Wald hat seinen Tribut an die Kalkfirmen längst geleistet, weite Teile sind zerstört, drei Steinbrüche verschmelzen immer mehr zu einem riesigen Loch.

Im Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1972) wurde die Erhaltung der biologischen Vielfalt als gesellschaftliche Verantwortung beschlossen. Es geht um nicht weniger als um die Bewahrung lebenserhaltender Systeme der Biosphäre, um den Erhalt der ökologischen Funktionen und genetischer Ressourcen für nachfolgende Generationen. Diese Werte stehen in Konkurrenz zu betriebswirtschaftlichen Zielen einzelner Unternehmen, die hier besonders kostengünstig produzieren wollen.

Mit der Sicherung des Gebiets als FFH Gebiet in 2004 wurde bereits eine langfristige Entscheidung getroffen, dass diese Bereiche für andere Nutzungen tabu sein sollten. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000 Gebietes führen können, sind unzulässig.

Im vorliegenden Fall sind bereits erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die drei vorhandenen Steinbrüche der Firmen Buzzi/Dyckerhoff und Calcis Lienen zu verzeichnen. Weiterhin werden und wurden kürzlich große Fichtenbestände wegen der Borkenkäferkalamität gefällt, die dazu führen, dass auch Buchenbestände vor Stürmen und

Witterungseinflüssen jetzt völlig ungeschützt stehen. Die lang anhaltende Trockenheit in den vergangenen Sommern hat die Bäume insgesamt stark geschwächt. Das Gebiet wird weiterhin durch die Emissionen und den starken LKW-Verkehr des Zementwerks Buzzi/Dyckerhoff GmbH beeinträchtigt.

2.2 Veraltete Datengrundlage

Die umweltfachlichen Gutachten und Unterlagen beruhen überwiegend auf Untersuchungen und Erhebungen aus den Jahren 2012 und 2013. Verwendete Einstufungen und Bezüge wurden nicht aktualisiert (BT/LRT-Kartierung, Brutvogelkartierung, RL-Status, Erhaltungszustandsbewertung LRT).

Im Umweltfachlichen Gutachten (Unterlage 8.1.) wird auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen, wonach *„Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben.“* Dies sei laut Gutachter dann der Fall, wenn seit der Kartierung kein signifikanter Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Die Gutachter führen weiter aus, im Jahr 2018 sei eine Überprüfung der Biotoptypenkartierung erfolgt, die keine relevanten Änderungen ergeben habe. Aus diesem Grund sei auch eine Aktualisierung der faunistischen Daten unverhältnismäßig. Unterlagen zur Überprüfung der Biotoptypen aus dem Jahr 2018 werden nicht vorgelegt.

Dem kann nicht gefolgt werden. Im Untersuchungsgebiet haben z.T. erhebliche Veränderungen stattgefunden. So berücksichtigt die Vogelkartierung aus dem Jahr 2013 beispielsweise nicht das inzwischen etablierte Schwarzspecht-Revier im Untersuchungsgebiet. Veränderungen im Artenspektrum durch Waldumbau und Fichtensterben bleiben unberücksichtigt.

Die Bestandsdaten der Vogelkartierung aus dem Jahr 2013 und die Entwicklung der Mausohrenkolonie (berücksichtigt bis 2014) hätten in diesem Fall aktualisiert werden müssen. Gleiches gilt für die aktuell besonders bedrohten Bestände des Feuersalamanders in NRW infolge einer Pilzinfektion.

Außerdem erfolgte die Abfrage der LANUV-Daten z.T. vor Einpflege der Kartierungsergebnisse aus 2018 (vgl. Umweltbericht Pkt. 6.2.1). Auch hier hätte auf aktuellere Daten zurückgegriffen werden können.

Mit Abgabe der Unterlagen Ende Oktober 2019 hätten die bereits im Sommer 2019 absehbaren und unter www.waldinfo.nrw.de öffentlich zugänglichen Daten zur Vitalitätsabnahme der Nadelwaldbestände im Teutoburger Wald infolge Borkenkäferbefall und Hitzeschäden als wesentliche Veränderung der landschaftlichen Situation und Biozönosen berücksichtigt werden müssen. Denn zu diesem Zeitpunkt sind allein in dem westfälischen Einzugsbereich des FFH-Gebietes Ledde bereits mehr als 160 ha Fichtenbestände abgestorben und z.T. bereits gefällt. Ein großer Anteil dieser Bestände war früher potentiell als Jagdgebiet der Mausohrenkolonie einzuordnen, da es sich meist um alte Fichtenbestände ohne nennenswerten Unterwuchs handelte. Des Weiteren ist die starke Schädigung von Buchenwaldbeständen vor allem an den Südhanglagen zu berücksichtigen, die eine starke Auflichtung der Bestände mit entsprechender Förderung von Unterwuchs nach sich zieht. Letzteres macht auch diese Bestände für die Jagdgebietenutzung durch das

Große Mausohr untauglich. Die vorgelegten Daten hätten auf ihre Aktualität im Gelände überprüft und nachkartiert werden müssen. Sie können entgegen der Auffassung der Gutachter nicht als belastbar angesehen werden.

Die Erfassung der Vegetation erfolgte nach einer mittlerweile veralteten Kartieranleitung und Bewertungsmatrix.

2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.3.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 3813-3902 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“

Der Vorhabenträger legt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Zwar könnten erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und das Große Mausohr nicht ausgeschlossen werden, aber dem könne mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen begegnet werden.

2.3.1.1 Beeinträchtigung des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Die gutachterliche Einschätzung, für den vorhabenbedingten Verlust von 3,5 ha des LRT 9130 bereits durchgeführte Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen schadensmindernd geltend machen zu können, verwundert doch sehr - zumal der Vorhabenträger mit dieser Argumentation schon im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Teilplan Kalk gescheitert ist, weil es sich bei den vorgeschlagenen sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ eben nicht um Maßnahmen handelt, die den Schaden vermeiden oder vermindern. Es handelt sich vielmehr um klassische Ausgleichsmaßnahmen, die den Schaden an anderer Stelle kompensieren sollen.

Die Europäische Kommission führt hierzu im Amtsblatt der Europäischen Union C 33/01 vom 25.01.2019 aus:

Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union – Europäische Kommission

Natura 2000 — Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

4.6.6. Prüfung geeigneter Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen

Wenn in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts nachteilige Auswirkungen auf ein Gebiet als solches festgestellt wurden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann der Plan bzw. das Projekt nicht genehmigt werden. Je nach Grad der festgestellten Auswirkungen können die Auswirkungen jedoch mit bestimmten Abschwächungsmaßnahmen vermieden oder auf ein Maß verringert werden, bei dem das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigt wird.

(...)

Die Bestimmung von Abschwächungsmaßnahmen muss ebenso wie die eigentliche Verträglichkeitsprüfung auf einem soliden Verständnis der betroffenen Arten und

Lebensräume beruhen. Als Gegenstand von Abschwächungsmaßnahmen kommt Folgendes in Betracht:

- Zeitpunkte und zeitliche Gestaltung der Umsetzung (z. B. eine Aussetzung der Tätigkeiten während der Brutzeit einer bestimmten Art),
- die Art der Werkzeuge und der durchzuführenden Tätigkeit (z. B. Einsatz einer bestimmten Dredge in einer vereinbarten Entfernung von der Küste, damit ein empfindlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird, oder die Reduzierung von Emissionen, die gefährliche Schadstoffablagerungen verursachen) und
- Festlegung von Flächen innerhalb eines Gebiets, zu dem jeglicher Zugang verboten ist (z. B. Überwinterungsbaue einer Tierart).

Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zur vollständigen Verhinderung von Auswirkungen sind nicht mit Ausgleichsmaßnahmen zu verwechseln, mit denen ein Ausgleich für durch ein Projekt verursachte Schäden geschaffen werden soll. Ausgleichsmaßnahmen kommen nach Artikel 6 Absatz 4 nur dann in Betracht, wenn ein Plan oder Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und in Ermangelung von Alternativen als erforderlich genehmigt wurde (siehe Abschnitt 5).

Der Gerichtshof hat diese Unterscheidung wie folgt bestätigt: *„Daher ist Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, dass durch nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines GGB in Verbindung stehende oder hierfür nicht notwendige Pläne oder Projekte, die schädliche Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp haben und Maßnahmen zur Schaffung eines gleich großen oder größeren Areals dieses Lebensraumtyps in diesem Gebiet vorsehen, das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Derartige Maßnahmen können in einem solchen Fall nur dann als ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ... Es steht nämlich fest, dass die fraglichen Maßnahmen die durch das Trassenprojekt Rijksweg A2 verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie später ausgleichen sollen. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie beeinträchtigen wird“* (Rechtssache C-521/12, Rn. 29-35, 38 und 39; siehe auch verbundene Rechtssachen C-387 und 388/15, Rn. 48).

Im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen stellte der Gerichtshof ferner fest: *„... Maßnahmen, die in einem Plan oder Projekt enthalten sind, der oder das nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist, und die vorsehen, dass vor der Verwirklichung schädlicher Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp ein künftiges Areal dieser Art entwickelt wird, dessen Entwicklung aber erst nach der Prüfung der Erheblichkeit der etwaigen Beeinträchtigung dieses Gebiets als solchem abgeschlossen sein wird, [können] bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden ...“* (verbundene Rechtssachen C-387 und 388/15, Rn. 64)

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist damit abschließend geklärt, dass die vom Vorhabenträger vorgetragene Argumentation nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Eine Entscheidung über die Verträglichkeit des Vorhabens zur Inanspruchnahme von LRT 9130-Flächen im FFH-Gebiet 3813-302 ist unabhängig von durchgeführten oder durchzuführenden

sogenannten „Schadensbegrenzungen“ i. S. der Neuschaffung von LRT 9130-Flächen zu treffen.

Die dargelegten sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ sind nicht geeignet, die Unerheblichkeit des Vorhabens bezüglich des LRT 9130 zu belegen und müssen klar von Kohärenzmaßnahmen unterschieden werden.

Hinzu kommt noch, dass der durch das Vorhaben verursachte Verlust des LRT 9130 durch die vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Hinsichtlich der Ausgestaltung und Wirksamkeit sind die durchgeführten Aufforstungsmaßnahmen bzw. Waldumbaumaßnahmen nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung wirksam zu verhindern.

Im Abgleich mit den durch den Kreis Steinfurt mit Bescheid vom 24.06.2019 übermittelten Unterlagen zu den Kohärenz- und Ausgleichsmaßnahmen der Antragstellerin ergibt sich die Übersicht in Tab. 1.

Von den vorgelegten sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ mit einer Fläche von 14,79 ha sind nach den übermittelten Daten des Kreises Steinfurt 11 ha von der Bezirksregierung kontrolliert worden. 4,4 ha der Maßnahmen waren zum Kontrollzeitpunkt bezüglich der Maßnahmenbeschreibung (z. B. „Waldumbau zu Laubwald“) vollständig umgesetzt, auf insgesamt 6,6 ha waren Nachbesserungen in Form von Nachpflanzungen erforderlich, 2,9 ha davon sind nur als „teilweise umgesetzt“ abgenommen. 3,7 ha wurden ausschließlich vom Kreis Steinfurt kontrolliert und als vollständig umgesetzt klassifiziert. Insgesamt wurden 8,1 ha von den Landschaftsbehörden als im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vollständig umgesetzt bewertet.

Die Kontrolle der Flächen durch die Naturschutzverbände bestätigt diese Einschätzung. 8,1 ha sind aus der Sicht der Verbände als vollständig umgesetzt zu bezeichnen, gut 6,6 ha (~ 45 %) genügen zum jetzigen Zeitpunkt nicht den Zielerfordernissen der Behörden und weisen einen teilweise erheblichen Nachbesserungsbedarf auf.

Zum Antragszeitpunkt sieht die Antragstellerin 9,3 ha als „bereits entwickelte“ LRT-Flächen und aufgrund der im Verhältnis größeren geschaffenen Waldfläche die Kontinuität des LRT und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet als gesichert an.

8 ha dieser „bereits entwickelten“ Flächen sind von den Landschaftsbehörden als vollständig umgesetzt abgenommen worden, für 1,3 ha sind noch Nachbesserungen erforderlich.

Die 2018 durch das LANUV durchgeführte Aktualisierung der FFH-Kartierung (BK-Kartierung) ergab für ~7,3 ha der als „bereits entwickelten“ sogenannten „Schadensbegrenzungsflächen“ die Einstufung als LRT 9130.

Der Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (Stand Januar 2020) sieht als Mindestanforderungen für die Definition des LRT 9130

- einen Anteil der lebensraumtypischen Baumarten von 70 % und einen Anteil der Buche in der 1. und/oder 2. Baumschicht und/oder in der Strauchschicht von mehr als 30 %
- basenreiche Böden bzw. Ausgangsgesteine
- Störzeiger in der Kraut- und Strauchschicht mit weniger als 50 % Deckung, bei Beteiligung von Brombeere auch größer 50 % Deckung

vor.

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände erreichen von den 9,3 ha der „bereits entwickelten“ sogenannten „Schadensbegrenzungsflächen“ 4,2 ha diese Mindestanforderungen des LANUV nur an der untersten Kartierschwelle: sie bestehen ggf. nur aus einer Strauchschicht, die Baumschicht ist noch nicht entwickelt, Störzeiger dominieren vielfach, eine kennzeichnende Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder fehlt immer.

Etwa 1,9 ha dieser „bereits entwickelten“ Flächen und ~ 5,2 ha aller sogenannter „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ halten nicht einmal die Mindestanforderungen des LANUV ein und sind nicht als LRT anzusprechen, obwohl sie 10 Jahre und älter sind. Diese sogenannten „Schadensbegrenzungsflächen“ wurden in der aktuellen LANUV-Kartierung trotz vermeintlich hinreichender Entwicklungszeit als Birkenwald, Windwurffläche oder Aufforstung eingeordnet.

Alle vom LANUV kartierten LRT 9130-Flächen weisen den Erhaltungszustand C auf. Nur auf einer Fläche (3,1 ha), konnte eine kennzeichnende Krautschicht des Waldmeister-Buchenwaldes kartiert werden, die übrigen Flächen wiesen zu einem erheblichen Teil Störzeiger oder eine verarmte Krautschicht auf.

Nach Kontrolle und Einschätzung aller Flächen durch die Naturschutzverbände stellen sich die zum Antragszeitpunkt 9- bis 10-jährigen Bestände (nur 0,4 ha sind bereits aus 2007) als Wiederaufforstungen im Dickungsalter (BHD bis 7 cm) dar. Die Krautschicht ist häufig stark gestört, die Brombeere ist vielfach dominant, als weitere Störzeiger treten Brennnessel, Schwarzer Holunder und Drüsiges Springkraut in unterschiedlicher Deckung auf. Eine Zuordnung zum LRT 9130 ist inhaltlich nur durch die Nachbarschaft entsprechender Lebensräume zu begründen.

Werden die Mindestanforderungen des LANUV auf die Zuordnung zu einem typischen Syntaxon erweitert, so weisen nur 3,1 ha der Flächen erste Anzeichen einer kennzeichnenden Krautschicht des Waldmeister-Buchenwaldes auf. Nur für diese Fläche ist derzeit ohne vernünftigen Zweifel von einer zeitnahen Entwicklung zum Waldmeister-Buchenwald mit Erfüllung anspruchsvollerer Funktionen auszugehen.

Sämtliche sogenannte „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ liegen im FFH-Gebiet 3813-302 und bis auf wenige Ausnahmen im Naturschutzgebiet Lienener Osning des Landschaftsplans Lienen (12 ha). Bis auf eine Fläche (2007: 0,4 ha) sind diese Maßnahmen mit bzw. nach der Rechtskraft des Landschaftsplanes Lienen im Jahr 2009 umgesetzt worden. Vielfach erfüllen sie als Standardmaßnahmen zur Erhaltung und Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen die an die sogenannten Sowieso-Maßnahmen zu stellenden Kriterien. Im Besonderen gilt dies für die Fläche 20, die sich mit der Fläche 35 des SOMAKO für das FFH-Gebiet 3813-302 überschneidet. Die Antragsunterlagen weisen diese Sowieso-Maßnahmenfläche nicht aus. Es ist unzulässig „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ anstelle von sowieso erforderliche Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Den Naturschutzverbänden liegen keine Informationen zur Art der eigentumsrechtlichen Sicherung der sogenannten „Schadensbegrenzungs-Flächen“ vor (s. Bescheid des Kreises Steinfurt vom 24.06.2019), es ist aber vermutlich davon auszugehen, dass die Flächen im Eigentümer der Antragstellerin oder privater Dritter sind. Nur eine Übertragung der Flächen an die öffentliche Hand oder zumindest die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten der

Naturschutzbehörde kann aus Sicht der Naturschutzverbände die langfristige Entwicklung der Flächen im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes garantieren.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ sind nicht geeignet, die Unerheblichkeit des Vorhabens bezüglich des LRT 9130 im Rahmen FFH-VP zu belegen.
- Die dargelegten sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ weisen zahlreiche Mängel auf, es kann kein Nachweis ihrer vollen Wirksamkeit erbracht werden, insbesondere sind zahlreiche Maßnahmen zum Antragszeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt und weisen erhebliche Defizite hinsichtlich ihrer Eignung als LRT 9130 auf.
- Eine Entwicklung der Flächen innerhalb weniger Jahre zum LRT 9130 ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vorherzusagen – vielmehr weist ein Gutteil der Flächen nach 10 Jahren noch erhebliche Abweichungen vom Ziel-LRT 9130 auf und ist auch nicht als LRT kartiert worden, für diese Flächen bestehen – abseits aller klimatischen Prognoseunsicherheiten – derzeit vernünftige Zweifel, ob sie tatsächlich kurz- oder mittelfristig die Eignung als LRT erreichen werden.
- Die Erhaltungszustände aller als LRT kartierten Maßnahmenflächen sind mit „C“ im defizitären Bereich.
- Zumindest einzelne sogenannte „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ sind als „Sowieso-Maßnahmen“ zu werten.

Die Kontinuität des Lebensraumtyps 9130 einschließlich der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet ist durch die eingeleiteten Maßnahmen derzeit nicht gesichert.

Den Verlust, der durch die Zerstörung funktionierender Buchenwaldflächen entsteht, können die Neuaufforstungen auf viele Jahre hin nicht ausgleichen. Die speziellen Ausprägungen eines komplexen alten Buchenbestandes mit höhlenreichen Tot- und Altholzbeständen, die für eine Vielzahl charakteristischer Tierarten dieser Lebensräume (Spechte, Greifvögel, Waldfledermäuse, Totholzkäfer etc.) von essentieller Bedeutung sind, sind nicht durch 10-jährige Bestände im Dickungsalter zu ersetzen. Standorte mit Vorkommen besonders wertgebender Arten (z. B. Orchideenstandorte) werden erst nach Jahrzehnten wieder zu entwickeln sein, 10-jährige Bestände weisen zumeist keinerlei charakteristische Krautschicht auf. Die Lebensraumfunktion eines Buchenwalds nimmt mit steigender Altersheterogenität des Bestandes ständig zu. Ein rd. 15-20-jähriger Jungbuchenbestand kann nicht ansatzweise einen funktionalen Ersatz für einen 100 bis 120-jährigen Buchenwald darstellen.

Darüber hinaus haben die jetzt durchgeführten sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ zum jetzigen Zeitpunkt einen ungünstigen Einfluss auf die Lebensraumqualität für charakteristische Zielarten des Gebietes (Mausohr, Schwarzspecht) vgl. Punkt 2.3.3.

Tabelle 1 : Schadensbegrenzungsmaßnahmen LRT 9130

| Sogenannte „Schadensbegrenzung“ LRT 9130 - Antrag 2019 | Fläche (*) | davon (*) vollständig umgesetzt | davon (*) Nachpflanzungen erforderlich | davon (*) nur teilweise umgesetzt |
|---|---|---------------------------------|--|-----------------------------------|
| Soll nach Antrag 2019 | 14,79 ha | | | |
| vorgelegte Flächen 2019 nach Antrag | ~ 14,79 ha | | | |
| davon von der HNB kontrolliert | ~ 11 ha | ~ 4,4 ha | ~ 6,6 ha | ~ 2,9 ha |
| nur von der UNB kontrolliert | ~ 3,7 ha | ~ 3,7 ha | | |
| nach Angaben der HNB und der UNB vollständig umgesetzt (ohne erforderliche Nachpflanzungen) | ~ 8,1 ha | | | |
| nach fachlicher Kontrolle und Einschätzung der NatSchV vollständig umgesetzt (ohne erforderliche Nachpflanzungen) | ~ 8,1 ha | | | |
| nach Antrag bereits als LRT entwickelt | ~ 9,3 ha | ~ 8 ha (UNB / HNB) | ~ 1,3 ha (UNB / HNB) | |
| davon nach LANUV BK 2018 als LRT 9130 kartiert, EZB C | ~ 7,3 ha | | | |
| nach fachlicher Kontrolle und Einschätzung der NatSchV als LRT 9130 mit Waldmeister-Buchenwald-Arten entwickelt | ~ 3,1 ha | | | |
| nach Antrag in 5- 10 Jahren als LRT entwickelt | ~ 5,5 ha | | ~ 5,5 ha (UNB / HNB) | ~ 2,9 ha (UNB / HNB) |
| nach Antrag Lage innerhalb des NSG Lienener Osning | ~ 12 ha | | | |
| davon nach Antrag und Angaben der UNB ab 2009 als Schadensbegrenzungsmaßnahme umgesetzt | ~ 11,6 ha | | | |
| nach Antrag innerhalb einer SOMAKO-Fläche | 0 ha | | | |
| nach fachlicher Kontrolle der NatSchV in einer Somako-Fläche | SOMAKO-Fläche 35 im Bereich Antrags-Fläche 20 | | | |

2.3.1.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL

Beeinträchtigung des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist insbesondere durch den Verlust von essentiellen Jagdgebieten durch das beantragte Vorhaben betroffen.

Als sogenannte „Schadensbegrenzung“ ist für das Große Mausohr eine kurzfristige Entwicklung von Jagdgebieten auf einer Fläche von 9,9 ha vorgesehen. Diese Flächen (Tab. 4-4) bestehen mit Ausnahme von Fläche 1D (0,8 ha) aus alten Fichtenforsten, die durch eine „Schaffung von Bestandslücken“ und durch „Entfernen von Unterwuchs“ in weniger als 2 Jahren für die Großen Mausohren als zusätzliche Jagdgebiete zur Verfügung gestellt werden sollen.

Auch in Bezug auf die durch das beantragte Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigung des Großen Mausohrs ist die oben schon erläuterte Unterscheidung von echten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen angesehen werden können, heranzuziehen.

So hat der Europäische Gerichtshof in seinem „Kornweihen-Urteil“ vom 25.07.2018 (C-164/17) klargestellt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei der Frage, ob es durch ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes kommen kann, nicht schadensmindernd geltend gemacht werden können:

Daher ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass, wenn ein Projekt in einem Gebiet verwirklicht werden soll, das zum Schutz und zur Erhaltung einer Art ausgewiesen ist, und dessen Fläche, die geeignet ist, den Bedürfnissen einer geschützten Art gerecht zu werden, sich im Lauf der Zeit verändert, und dieses Projekt zur Folge hat, dass bestimmte Teile dieses Gebiets vorübergehend oder dauerhaft keinen geeigneten Lebensraum für die betreffende Art mehr bieten können, der Umstand, dass dieses Projekt Maßnahmen umfasst, die nach Durchführung einer angemessenen Prüfung der Verträglichkeit dieses Projekts und für die Dauer dieses Projekts sicherstellen, dass der Teil dieses Gebiets, der konkret einen geeigneten Lebensraum bieten kann, nicht verkleinert wird, sondern sogar vergrößert werden kann, bei der nach Art. 6 Abs. 3 durchzuführenden Prüfung, mit der sichergestellt werden soll, dass das in Rede stehende Projekt das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt, nicht berücksichtigt werden kann, sondern gegebenenfalls unter Abs. 4 dieses Artikels fällt.

Hinzu kommt, dass die Maßnahmen auch fachlich untauglich sind, Beeinträchtigungen des Großen Mausohr zu vermeiden.

Etwa 80% (mindestens 6,6 ha) der für die sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ vorgesehenen Waldbestände sind aktuell und sichtbar seit Sommer 2019 durch Borkenkäferbefall und Klimastress abgestorben und daher als Schadensminderung ungeeignet.

Nach Angaben der Gutachter sind mehr als 60 % der Buchenwald-Anpflanzungen bereits als LRT 9130 anzusprechen mit der Begründung, „die Bestände befänden sich im Dickungsalter und hätten Bestandschluss erreicht.“ Dies wird stark angezweifelt. Mehrfach weisen die Flächen weder, wie angegeben, einen „dichten Schirm lebensraumtypischer Begleitbaumarten“ auf, sondern die Buchenjungbäumchen werden hier großflächig von

Pionierbaumarten überwachsen und verdrängt. „Eine typische Krautschicht ist zumeist noch nicht ausgebildet und unter dem dichten Schirm dominieren keine Störungsanzeiger.“ In der Realität dominiert vielfach die Brombeere als typischer Störungszeiger, von einem „dichten Schirm“ (s. Foto) kann keine Rede sein. Die Ansprache der Laubbaum-Umwandlungsflächen als LRT 9130 ist daher allein aufgrund der Tatsache, dass Springkraut und Brennessel als Störzeiger zurücktreten und ein Bestandschluss der Buche erreicht wäre, mehr als fraglich. Vielmehr handelt es sich auf großen Flächenanteilen um Gebüsch, Pionier- oder Vorwaldstadien, die (wie in Tabelle 4-2 der vorgelegten Unterlage 5.2.1 aufgeführt) stark von Nebenbaumarten und Brombeeren überwuchert werden. Bei den angegebenen Flächen in Tabelle 4-2 handelt es sich daher zum überwiegenden Teil um Jungwuchs ohne Bestandschluss. Bei den in Tabelle 4-2 aufgeführten Flächen handelt es sich mit nur einer Ausnahme (Fläche 7) um Bestände ohne Baumschicht.



Foto nebenstehend:
Fläche 3 (Tab. 4-2) mit
angeblichem
Kronenschluss der Buche
(Person als 2m-Maßstab im
Bild).

Wie zu den sogenannten „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ ausgeführt, bestehen nicht nur erhebliche Bedenken zu der Einstufung der LRT 9130, vielmehr sind alle neu geschaffenen LRT-Flächen mit dem Erhaltungszustand „C“ ausgezeichnet worden. Da die Flächen nicht sicher die ökologische Funktion der betroffenen Waldbestände übernehmen können, ist nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzuzweifeln, dass „keine Lücke im kohärenten Netz Natura 2000 für den LRT 9130 zu befürchten ist“. Die Flächengröße der neu zu entwickelnden LRT 9130 kann hier nicht herangezogen werden, um deren fehlende ökologische Funktion zu kompensieren.

Die als „bereits wirksame Maßnahmen“ bezeichneten Flächen sind zum Großteil nicht als Buchenwald anzusprechen. Von insgesamt 9,94 ha vorgesehenen Maßnahmen für das Große Mausohr fehlen durch das Fichtensterben mindestens 6,63 ha (s. Punkt 4.4.1.2).

Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass im vorgesehenen Zeitraum von 15 Jahren die derzeit maximal 10 Jahre alten Buchenanpflanzungen im Alter von 25 Jahren die ökologische Funktion alter, 100 jähriger Buchenhallenwälder übernehmen können.

Die meisten der umgewandelten Flächen zur sogenannten „Schadensbegrenzung“ bestanden ursprünglich aus alten Fichtenforsten ohne Unterwuchs. Diese stellen gut

geeignete Jagdgebiete für das Große Mausohr dar und wurden im Zuge der Pflanzmaßnahmen damit vernichtet. Daraus ergibt sich die Pflicht, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände liegt hier möglicherweise ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes vor.

2.3.1.3 Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist ein Beispiel dafür, mit welcher geringen Sorgfalt im bisherigen Bearbeitungsrahmen mit hochgradig gefährdeten Tierarten in einem zu ihrem Schutz bestimmten Natura 2000-Gebiet umgegangen wurde. Obwohl Altnachweise (1997) aus dem Bereich des Hohner Berges existieren, wurden weder dort noch an anderen bekannten, aktuellen Fundorten von Bechsteinfledermaus-Männchen gezielte Erfassungen vorgenommen. Die Fledermausuntersuchungen, die im Jahre 2011 bis 2013 im Bereich des Steinbruchs Lienen durchgeführt wurden, erbrachten erwartungsgemäß keinen Nachweis. Bechsteinfledermäuse bevorzugen zur Jagd struktur- und unterholzreiche Wälder. Da Bechsteinfledermäuse in einem engen Radius von 500-1500 m um ihre Quartiere jagen, ist eine Wochenstube abseits der bisherigen Netzfangstandorte, die ausschließlich in strukturarmen Hallenbuchenwäldern stattfanden, nicht sicher auszuschließen. Denn diese Art ist aufgrund ihrer Habitatnutzung und Lebensweise nur mittels gezielt in entsprechenden Lebensräumen durchgeführter Fangversuche nachzuweisen. Ein sicherer Nachweis bzw. Negativnachweis allein anhand bioakustischer Methoden ist zudem nicht möglich. Für Zwecke einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt daher eine tragfähige Datengrundlage, auf deren Basis gesicherte Aussagen über das Vorkommen der Bechsteinfledermaus und die Bedeutung der Waldbereiche für ihre Erhaltung getroffen werden könnten. Artenschutzrechtliche Konflikte, wie sie beim Verlust von Wochenstuben oder populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind, können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird ausdrücklich betont, dass für eine Erfassung von Bechsteinfledermäusen zielgerichtete Netzfänge erforderlich sind, die im vorliegenden Fall nicht stattfanden.

Bei der Festlegung von Maßnahmenflächen für das Große Mausohr sind auf denjenigen Flächen, auf denen Waldunterwuchs entfernt werden soll, mögliche Zielkonflikte mit der Bechsteinfledermaus nicht beachtet. Dies muss durch zielgerichtete Netzfänge nachgeholt werden.

Im Sofort-Maßnahmenkonzept sind 10 Habitatbäume pro ha zur Förderung von Baumquartieren für Bechsteinfledermäuse vorgesehen. In den Wäldern des Untersuchungsraumes ist dieses Ziel bei weitem nicht erfüllt.

Die Bechsteinfledermaus gilt wie alle *Myotis*-Arten nicht als „schwach lichtmeidend“, sondern meidet in allen Aktivitätsarten Licht generell. Eine Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund von Störungen durch Licht am Werksgelände ist daher nicht sicher auszuschließen und muss sowohl bei der FFH-Prüfung als auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Denn der Umlagerungsbetrieb, Transport, Ofenbetrieb etc. findet durchgehend nächtlich statt.

Der Argumentation der Gutachter, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus durch das Vorhaben allein deshalb auszuschließen sei, weil der Managementplan keine Entwicklung von Flächen für den günstigen Erhaltungszustand vorsieht, kann nicht gefolgt werden und wird angezweifelt.

In dem sogenannten „Schadensbegrenzungskonzept“ werden mögliche Zielkonflikte mit der Bechsteinfledermaus nicht beachtet. Es wird zwar in der FFH-Prüfung zu Recht davon ausgegangen, dass in den beantragten Eingriffsflächen aufgrund fehlender Netzfänge keine Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus zu erwarten sind, da die Eingriffsflächen nicht dem bevorzugten Lebensraumtyp der Bechsteinfledermaus entsprechen. In den Maßnahmenflächen zum sogenannten „Schadensbegrenzungskonzept“ sind jedoch wesentliche Entwicklungsmaßnahmen die Auflichtung der Waldbestände und die kurzfristig wirksame Maßnahme der Entfernung von Unterwuchs. Diese Maßnahme steht im Konflikt mit den Lebensraumansprüchen möglicher Bechsteinfledermausvorkommen. Letztere sind mit den Netzfängen an den Eingriffsorten selber zwar ausgeschlossen. Da Bechsteinfledermauskolonien jedoch bekanntermaßen sehr lokal und eng begrenzte Lebensräume nutzen, ist eine gezielte Suche nach Bechsteinfledermaus-Vorkommen in dem gesamten Raum der (CEF)-Maßnahmenflächen notwendig, um einen Zielkonflikt sicher ausschließen zu können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das vorgelegte Maßnahmenkonzept für das Große Mausohr eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus bewirkt.

2.3.1.4 Beeinträchtigung des Kammmolches

Der Kammmolch ist aufgrund von bekannten Vorkommen der Art in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Teutoburger Wald im „Lienener Osning, Schollbruch“ möglicherweise betroffen. Dieses Vorkommen wurde weder überprüft noch in der FFH-Prüfung oder artenschutzrechtlich berücksichtigt.

2.3.1.5 Beeinträchtigung charakteristischer Arten des LRT 9130

Die FFH-Richtlinie definiert in Art. 1 den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als ‚günstig‘ erachtet, wenn der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Für NRW gibt der Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ - Schlussbericht (19.12.2016); Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für den LRT 9130 folgende charakteristische Arten an:

| LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) | | |
|--|------------------------------|-------------------------------------|
| Säugetiere | Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> |
| | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> |
| Brutvögel | Grauspecht | <i>Picus canus</i> |
| | Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> |
| | Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> |
| Amphibien und Reptilien | Feuersalamander (RB) | <i>Salamandra salamandra (RB)</i> |
| Mollusken | Braune Mulmnadel | <i>Acicula fusca</i> |
| | Raue Schließmundschnecke | <i>Clausilia rugosa parvula</i> |
| | Maskenschnecke | <i>Isognomostoma isognomostomos</i> |
| | Ungenabelte Kristallschnecke | <i>Vitrea diaphna</i> |
| Moose | Rossettis Kalkklappenmoos | <i>Cololejeunea rossettiana</i> |

Feuersalamander

Die Gutachter erläutern, dass der Feuersalamander innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der Brüggelieth-Quelle sowie im Bereich des Ölmühlenbachs nachgewiesen wurde. Da die Art als relativ ortstreu gelte und nur geringe Entfernungen während Wanderungen zurücklege, seien Beeinträchtigungen auf die Art, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9130 auswirken, auszuschließen.

Dem wird entschieden widersprochen. Eine Ortstreue im Sinne von ganzjähriger Verbleib in unmittelbarer Nähe des Larvalgewässers, wie im Gutachten unterstellt, ist in Fachkreisen unbekannt und ergibt sich auch nicht aus der angegeben Quelle Günter (1996). Vielmehr bleibt hier die Frage nach der Entfernung des Sommerlebensraums vom Laichplatz offen. Es ist u.a. von laichplatzfernen Sommerlebensräumen die Rede. Der Aktionsradius des Feuersalamanders kann mehrere 100 Meter betragen. Die Brüggelieth-Quelle liegt nur ca. 250 m vom geplanten Eingriff entfernt. Ohne eine Kartierung der Eingriffsfläche kann ein Vorkommen / Sommerlebensraum des Feuersalamanders hier nicht ausgeschlossen werden.

Der Feuersalamander ist in seinem Vorkommen in NRW aktuell durch einen Pilzbefall extrem bedroht. Es wird zu Bedenken gegeben, dass das großflächige Fehlen von Bäumen als unmittelbarer Wasserspeicher das Schüttungsverhalten von Quellen so beeinträchtigen kann, dass der Schüttungszeitraum sich stark verengt (wie z.B. Ölmühlenbachquelle 2017 und 2018: Ende Dezember – Anfang März). Dadurch ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aufgrund der bisherigen und geplanten Abholzungen keine Betroffenheit des Feuersalamanders vorliegt. Denn diese Art ist für eine erfolgreiche Larvenentwicklung auf einen genügend langen Zeitraum der Quellschüttung angewiesen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Die beigefügten Unterlagen zur FFH-VP schließen Brutvorkommen des Schwarzspechtes innerhalb potentieller Erweiterungsflächen aufgrund der Ergebnisse der 1-jährigen bzw. 2 Kalenderjahre umfassenden Brutvogelkartierungen aus. Zusammen mit der Art, der Wirkungsweise, dem Umfang der Emissionen aus dem Steinbruchbetrieb sowie der Gewöhnungseffekte wird die Schlussfolgerung gezogen, dass keine über den Flächenverlust des Waldmeister-Buchenwalds hinausgehende Beeinträchtigung für die Art vorliegt.

Der Schwarzspecht ist entgegen diesen Annahmen mittlerweile wieder als Brutvogel des FFH-Gebietes zu betrachten. Sowohl der Fund alter Bruthöhlen als auch die kontinuierlichen Sichtbeobachtungen der Art in den letzten Jahren kennzeichnen die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutraum. Die Frage, inwieweit der fortgesetzte Abbau und die Zerstörung von FFH-LRT innerhalb der genehmigten Abbaubereiche dazu beiträgt, dass die Art in den abgrabungsnahen Bereichen nicht mehr jährlich als Brutvogel anzutreffen ist, kann hier nicht beantwortet werden.

Der Schwarzspecht benötigt aufgrund seiner Biotopansprüche und seiner großen Aktionsradien die gesamte Waldfläche in ihrer uneingeschränkten Ausdehnung. Gleichzeitig besetzte Bruthöhlen sind im Durchschnitt mindestens 900 bis 1000 m voneinander entfernt. Ein Brutpaar beansprucht in Mitteleuropa in der Regel 300-400 ha Buchenwald. In den meisten Mittelgebirgsgegenden bleibt die Brutpaardichte bei 0,25 Paaren pro 100 ha. Das bedeutet, dass die Lebensraumansprüche für die beiden lt. Meldebogen zwischen Lengerich und Lienen brütenden Paare rein rechnerisch inzwischen unterschritten sein dürften und jeder weitere Flächenverlust sich erheblich nachteilig für diese Art auswirken würde.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung vertritt die Ansicht, dass die Herausnahme weiterer LRT 9130-Flächen aus dem Lebensraum dieser Art im Rahmen des Ausgleichs dieses LRT zu kompensieren sei. Insbesondere die Anrechnung neu angelegter, 15-jähriger Waldflächen als Ersatz für beanspruchten LRT 9130 verdeutlicht am Beispiel des Schwarzspechtes die Abwegigkeit dieser Kompensation und wird auch nicht durch den Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (2013) gedeckt. Ein Schwarzspecht wird keinen Lebensraum annehmen, der kein ausreichendes Waldameisenvorkommen, holzbewohnende Gliederfüßer und Baumstämme ab 35 cm Durchmesser zu bieten hat.

Durch die Steinbrucherweiterung ist davon auszugehen, dass das Mindestareal dieser Art unterschritten wird und die verbleibenden Waldstrukturen der östlich und westlich gelegenen Waldgebiete des Höhenzugs als Ausweichraum dem Schwarzspecht nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit den Schutzziele für den Waldmeisterbuchenwald und den Schwarzspecht wird u. a. der unterschiedslose Umbau „von nicht bodenständigen Gehölzen“ (Fichten) genannt. Zu den Nahrungsbiotopen des Schwarzspechtes zählen aber ganz zweifelsfrei aufgelockerte Nadel- und Nadel-Mischwaldkomplexe, in denen Baumstümpfe, Ameisenhaufen und ältere Fichten aufgesucht werden, die von holzbewohnenden Arthropoden (Gliederfüßer) befallen sind. Solche Einsprengsel mit lockeren Gruppen alter Fichten gibt es im Untersuchungsgebiet überall und sie sollten erhalten bleiben. Auch beim Umbau von geschlossenen Fichtenparzellen sollte das Entwicklungsziel auf kleineren Teilflächen ein kleinparzellierter Nadel-Mischwald sein. Solche Nadelholzinseln werden auch von Fledermäusen aufgesucht. Der Schwarzspecht benötigt für die Anlage von Schlaf- und Nisthöhlen Altholzbestände mit mindestens 4-10 m astfreien und in dieser Höhe noch > 35 cm dicken Stämmen. Alte Buchen und Fichten, die diesen Anforderungen entsprechen, sind im FFH-Gebiet vorhanden.

Vor dem Hintergrund einer lückenlosen Kohärenz, wie sie für das Schutzgebiet vorgeschrieben ist, ist die Behauptung der Kompensierbarkeit des LRT 9130 auch bezüglich der positiven Effekte auf den Schwarzspecht eine euphemistische Darstellung der Sachverhalte. Es sind keine Maßnahmen, die einen Ausgleich für die großflächige

Waldzerstörung darstellen. Aufforstungen der rekultivierten Eingriffsfläche sind ebenfalls Selbstverständlichkeiten, die keinen Ausgleich für die Zerstörung der Waldflächen bieten können. Auch die Rekultivierung der Eingriffsfläche ist über vorgeschriebene Rekultivierungspläne geregelt und gängige Praxis.

Auf der Grundlage der verfügbaren Sachinformationen ist davon auszugehen, dass Schwarzspecht, Mittelspecht und Kleinspecht großflächige Habitatverluste in den potentiellen Erweiterungsbereichen erleiden würden. Mögen die verbleibenden Waldstrukturen auch weiterhin eine Besiedlung durch Spechte erlauben, ist doch jedenfalls mit einer deutlich reduzierten Anzahl von Brutrevieren zu rechnen.

Auf diesem Wege wird die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Spechtpopulationen in einer Weise gemindert, die als Beeinträchtigung des LRT 9130 zu werten ist.

2.3.1.6 Beeinträchtigung der prioritären LRT 7220 Kalktuffquellen

Die Gutachter schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220 aus. Grundlage für die Beurteilung ist das vorgelegte Hydrogeologische Gutachten.

Ziel eines Hydrogeologischen Fachbeitrages ist es, u.a. eine eindeutig belastbare Aussagen über das Vorliegen oder den Ausschluss abgrabungsbedingter hydrogeologischer Auswirkungen zu treffen“.

Dieses Ziel wird durch den vorgelegten hydrogeologischen Fachbeitrag (im Folgenden HydrFB) nicht erreicht. Vielmehr weist dieser erhebliche Mängel auf, die dazu führen, dass abgrabungsbedingte, hydrogeologische Auswirkungen auf den FFH-LRT nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Negative Beeinflussungen werden sogar in Kauf genommen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände müssen Mängel in der Beweissicherung Auswirkungen auf alle bisher erteilten Genehmigungen haben. Es ist zu befürchten, dass auch bei diesen Genehmigungen der Schutz des Grundwassers nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Erhaltungsziele für den LRT 7220* sind:

- Erhaltung und ggf. Optimierung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund

- seiner Bedeutung als das größte Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
- seiner Bedeutung im Biotopverbund,
- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Wasserchemismus

Neben den im HydrFB genannten quantitativen Parametern mangelt es der gutachterlichen Aufzählung an der Beachtung der qualitativen Voraussetzungen zur Ausbildung natürlicher Kalktuffquellen.

Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluftwasser maßgeblich beeinflussen.

Kalkausfällung und damit die Bildung von Kalktuff sind Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und -führung zu zählen sind. Aber vor allem auch Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen u.v.a.m. beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung und die Ausbildung der für den LRT 7220* obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen.

Der Abbau des Deckgebirges über den Grundwasserleitern des Teutoburger Waldes ist bezüglich der dargestellten Fragestellung im Hinblick auf den LRT 7220* bisher nicht hinreichend untersucht worden.

Unbeantwortet ist auch die Frage, inwieweit sich bereits der gegenwärtige Abbau schwerwiegend auf die hydrochemische Beschaffenheit der Grundwasserleiter auswirkt, so dass schon jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220* zu konstatieren wäre.

Hydrogeologische Untersuchungsreihen liegen zu den quantitativen Abfluss-Charakteristika einzelner LRT 7220* im Untersuchungsgebiet zwar vor, hydrochemische Untersuchungsreihen sind bisher nicht dargelegt worden.

Damit steht nach wie vor der Nachweis zur Unerheblichkeit des derzeit genehmigten Abbaus sowie der Unerheblichkeit beabsichtigter flächenhafter oder vertikaler Erweiterungen aus.

Die angedachte Infiltration von Niederschlags- Sumpfungswasser vermag niemals die charakteristischen Carbonatanreicherungen im Zufluss einer Kalktuffquelle nachzubilden. Zumal es sich dabei dann auch um Wässer handelt, bei welchen von Kontaminationen durch die üblichen Rückstände bei einem großflächigen maschinellen Abbau auszugehen ist.

Der Chemismus von Oberflächenwässern ist ein völlig anderer als der des Kluftwassers. Eine Einleitung von Oberflächenwasser (eher „saures“ Wasser) würde den Chemismus jeglicher Kalktuffquelle („basisches“ Wasser) so verändern, dass diese keine Kalkfracht mehr aufweisen. Eine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen ist aber nach FFH Recht ausdrücklich verboten.

Mit der abbaubedingten Dämpfung der Grundwasserspitzen ist zugleich eine Veränderung der Grundwasserdruckverhältnisse verbunden, was zu einem Anstieg des Chloridgehaltes führen kann.

Weiterhin sehen die Naturschutzverbände durch jede Abtragung der Schutzschicht über dem Grundwasser aufgrund der Schwächung der Filtereigenschaften von Böden eine potentielle Gefährdung des Grundwasserhaushalts.

Wasserführung

Bereits mit der aktuell geplanten Erweiterung des Steinbruchs um 9,9 ha wird auch hinsichtlich der Wasserführung eine weitere erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220*-Kalktuffquellen vorbereitet.

Die der Bewertung des HydrFB zugrundeliegenden Aussagen der gutachterlichen Untersuchungen gehen seit Jahren aufgrund der gewählten Untersuchungsverfahren und -methodik fehl in der Annahme, dass eine abbaubedingte Veränderung der grundwasserbürtigen Abflüsse nur unerhebliche Auswirkungen zeige.

Bereits mit der gewählten Methodik werden aber Prognoseabweichungen nicht ausgeschlossen und Abweichungen vom – inzwischen bereits durch jahrzehntelangen Kalkabbau beeinflussten – Grundwassergang im Bereich der LRT 7220 sowie die Veränderungen des Abflussgangs prognostiziert.

Daraus lässt sich eben nicht ableiten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist und damit die Verbotsfolge des §34 BNatSchG zu vermeiden ist.

Der von den beratenden Hydrogeologen (HydrFB, S. 43 u. 44) getätigte Aussage, „*im Hinblick auf die Reduzierung des oberirdischen Einzugsgebietes ergeben sich durch die Abgrabung nur unerhebliche Änderungen*“ widersprechen die Naturschutzverbände vehement.

Eine Flächen-Reduzierung des oberirdischen Einzugsgebietes bei der Brüggelieth-Quelle um rd. 13 %, Quellbereich Ölmühlenbach um gut 20 % und der Quelle Haus Berteau um rund 40 % sind zwingend als erhebliche Veränderung einzustufen und auch im weiteren Verlauf so zu behandeln.

Detaillierte Einwände zur Bewertung des LRT 7220*

Die Gutachter kommen in ihrem hydrogeologischen Fachbeitrag auf Seite 35 und 36, unter Pkt. 5.3 Zusammenfassung und Empfehlung zu dem Ergebnis, dass ein abgrabungsbedingter Einfluss des Steinbruchbetriebes nicht zu erkennen bzw. feststellbar ist. Sie begründen dies ausschließlich mit gleichlautenden Aussagen aus etlichen eigens erstellten Gutachten und Fachbeiträgen.

Das Gutachterbüro ist seit ungefähr 1997/98 mit der sogenannten „Hydrogeologischen Beweissicherung“ befasst und hat seitdem im Auftrag der abgrabenden Industrie nach dem umfangreichen Basisgutachten 1998⁴ eine Vielzahl von Folge- und Teilgutachten und Fachbeiträgen erstellt.

⁴ Hydrogeologisches Gutachten zur UVS für die Beantragung der Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Höste; Projekt Nr.1764; Schmidt+Carstensen; Bielefeld 1998;

Einige von ihnen dienen den beratenden Hydrogeologen nun als maßgebliche Grundlage ihrer Bewertungen in dem aktuellen Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs um 9,9 ha. Es soll im Folgenden daher nur auf diese Bezug genommen werden, um Doppelzitate zu vermeiden.

Nicht nur an zahlreichen Einzelbewertungen als auch vor Allem an der Richtigkeit grundsätzlicher Annahmen und Aussagen aus diesem hydrogeologischen Fachbeitrag bestehen jedoch ganz erhebliche fachliche Zweifel.

Beeinflussung durch Entwässerung im Einzugsgebiet

Zur Beurteilung ob ein Projekt eine Beeinträchtigung des LRT 7220 auslösen kann, sind z.B. Änderung der Standortbedingungen durch eine Beeinträchtigung des Wasserschüttungsverhaltens (z.B. durch Wasserentnahme oder Entwässerung im Einzugsgebiet) zu betrachten.

Der Genehmigungsbescheid aus Oktober 1998 erlaubt eine Abbautiefe von bis 140 m +NN. Das aktuell beabsichtigte Erweiterungsvorhaben sieht die Beibehaltung des ganzjährigen Trockenabbaus vor. Die geplante Abbausohle darf demnach nur so tief reichen, dass sicher gewährleistet ist, dass auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen ein abbaubedingter Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich nicht stattfindet (siehe HydrFB S. 7, Pkt. 1.2).

Eine Beeinflussung der FFH LRT Kalktuffquellen wird im HydrFB generell verneint mit der Begründung, die Abbausohle liege um 2 m höher (Bereich Messstelle 2 um 4 m) als die Sohlen aller südlich anschließenden Kalktuffquellen, z. B. Brüggelieth-Quelle, Quellbereich Ölmühlenbach und Quelle der Liene.

Damit wird postuliert, dass der Kalkabbau eine Quelle nicht beeinflusst, solange die Abbausohle höher liegt als der Austritt der Quelle (siehe HydrFB S. 7, Pkt. 1.2): Diese Annahme ist äußerst zweifelhaft. Eine Beeinflussung der Quellen findet sowohl statt durch das Einschneiden der Gesteinsschichten, als auch durch eine Verringerung des Einzugsgebietes.

Eine Beeinflussung durch eine Verringerung des oberirdischen Einzugsgebietes wird dabei im Fachbeitrages selbst eingeräumt (siehe HydrFB S. 17, Pkt. 3.2).

Das süd- und westliche geplante Erweiterungsgebiet in Lienen fällt unter Zugrundelegung der Gelände- und Grundwassermorphologie in das oberirdische und unterirdische Einzugsgebiet der o. g. Kalktuffquellen. Würden die oberirdischen Wassermengen vollständig abgeführt, würden erhebliche Veränderungen in der Wasserführung der Kalktuffquellen zu konstatieren sein.

Da Kalkgestein im Allgemeinen nur an der Bodenoberfläche relativ wasserdurchlässig ist, werden die Quellen hauptsächlich aus der obersten Bodenschicht gespeist und zwar innerhalb eines Einzugsgebietes, welches höher liegt als der Quellaustritt. Wenn nun durch den Kalkabbau ein großes Loch in den Hang gegraben wird, so wird ein Teil des Wasserflusses „kurzgeschlossen“ und das Wasser fließt an den Hängen dieses Lochs hinab bis zum tiefsten Punkt des Lochs, hier bis zum Grund des Kalksteinbruchs.

Nur wenn dieses Wasser weder abgepumpt, noch verdunsten würde und am Unterrand des Kalksteinbruchs wieder in den Boden infiltrieren würde, würde eine tieferliegende Quelle nicht negativ beeinflusst.

Zu befürchten ist allerdings, dass das umgeleitete Wasser sich in Vertiefungen des Steinbruchs zu Teichen sammelt, wo es letztlich verdunstet oder abgeleitet wird.

In regenreichen Perioden wird das Wasser abgepumpt. Somit ist die These, dass die Quellen nicht beeinflusst würden, wenn die Abbausohle höher liegt als der Quellaustritt entkräftet.

Damit ist klar, dass durch das geplante Vorhaben durchaus eine Beeinflussung der FFH LRT erfolgen kann

Das von den Gutachtern langjährig angewandte und für geeignet angesehene HW 80-Perzentil sagt aus, dass das Wasserstandniveau bei 80% der Messwerte unterschritten wird.

Im Umkehrschluss könnten dann allerdings auch 20% der Messwerte zu einer Grundwasserfreilegung führen, was nicht mit der Prämisse zu vereinbaren wäre, dass der Gesteinsabbau nur im Trockenem ohne Grundwasserfreilegung erfolgen darf. Die Bearbeiter des HydrFB nehmen dieses Risiko bewusst in Kauf, weil sie annehmen, die Zugrundelegung eines HW 80-Perzentils führe nicht zu einer „dauernden“ Grundwasserfreilegung im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung. Ein derart eingeschränkter Schutz des Grundwassers ist materiell-rechtlich nicht mit dem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers zu vereinbaren.

Der Begriff „dauernd“ in der Wasserschutzgebietsverordnung ist restriktiv zu interpretieren. Eine „dauernde“ Freilegung des Grundwassers im Rechtssinn ist daher auch gegeben, wenn die Deckschicht über der Sättigungszone mit der Folge entfernt wird, dass das Grundwasser auch nur während eines bestimmten Zeitraums, etwa zu wiederkehrenden Anlässen, etwa zum Zeitpunkt der Schneeschmelze, in besonderen Nassjahren oder sonstigen ungewöhnlichen Wetterlagen, zu Tage tritt⁵.

Auch hoch anstehendes Grundwasser nach Niederschlagsspitzen ist zu schützen.

Die Zugrundelegung eines HW 80-Perzentil ist nicht geeignet um auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen einen abbaubedingten Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich sicher auszuschließen.

Mit der abbaubedingten Dämpfung der Grundwasserspitzen ist zugleich eine Veränderung der Grundwasserdruckverhältnisse verbunden, was zu einer Veränderung der Hydrochemie führen kann.

Zum Beleg wird auf zwei Erlasse aus Bayern und Niedersachsen verwiesen, die fachliche Vorgaben für hier in Rede stehende Sachverhalte formulieren.

Gemäß Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995⁶ muss beim Trockenabbau in der Regel ein Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten werden. Zur Festlegung der Abbausohle sind in der Regel mehrjährige Grundwasserbeobachtungen erforderlich. Ansonsten ist zusätzlich noch ein entsprechend hoher Sicherheitszuschlag einzuhalten. Grundwasser darf auch vorübergehend nicht angeschnitten werden.

⁵ Sowohl Piens, in: Piens/Schulte/GrafVitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 56 Anhang Rn. 698; Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

⁶ 11/53-4511.3-001/90 -, AllMBI. S. 589, i. d. F. vom 12. April 2002, AllMBI. S. 234= juris; Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

Gleiches gilt für die Erlasslage in Niedersachsen bezogen auf den Trockenabbau im Verhältnis zum Grundwasserschutz⁷. Nach Nr. 4.3 dieses Erlasses dürfen Trockenabbauten nur mit einer verbleibenden ausreichenden Deckschicht über dem höchsten Grundwasserstand ausgeführt werden. Dieser ist ggf. nachvollziehbar theoretisch zu ermitteln. Eine entsprechende Darstellung ist aufzunehmen.

Die beiden vorstehend zitierten Erlasse zeigen jeweils deutlich, dass zum einen auf den „höchstmöglichen“ bzw. „höchsten“ Grundwasserstand abzuheben ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt dieser Grundwasserstand anzutreffen ist. Zum anderen wird jeweils das weitere Erfordernis eines Mindestabstandes von 2 m zu diesem Grundwasserstand bzw. einer über dem Grundwasserstand verbleibenden ausreichenden Deckschicht statuiert⁸.

Zusammenfassend ist ausdrücklich zu bemängeln, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 7220* durch den vorgelegten HydrFB nicht ausgeschlossen werden können.

Der HydrFB genügt in Bezug auf den LRT 7220* „Kalktuffquellen“ keinesfalls den vorgegebenen Anforderungen.

Der Schlussfolgerung des HydrFB „Ein Einfluss des Steinbruchbetriebes auf die Kalktuffquellen ist nicht erkennbar“ muss aus den dargelegten Gründen daher entschieden widersprochen werden. Diese Aussage ist durch die gewählten Untersuchungsmethoden und –verfahren nicht zu untermauern.

Vielmehr ist zu vermuten, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch den bislang genehmigten Abbau eine erhebliche, bisher aber nur unzureichend dokumentierte Schädigung der Quellbereiche des LRT 7220* und des sie speisenden Grundwasserkörpers vorliegt, die sich bei weiteren Abgrabungen immer mehr verstärken werden.

Darzulegen bleibt, ob und wie - trotz der kumulativen Wirkungen einer geplanten Erweiterung des Steinbruchs um 9,9 ha und der damit nicht endenden Beantragung weiterer Abbaugenehmigungen im Bereich der Quelleinzugsgebiete - die zu erwartenden, erheblichen Schädigung prioritärer Lebensräume vermieden werden können.

Fazit

Das beantragte Vorhaben würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und ist daher unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 (Abweichungsentscheidung) möglich.

2.3.2 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 3712-303 „Kirche in Ledde“

Schutzzweck ist die Wochenstube des Großen Mausohrs in der Kirche. Die Kirche liegt in ca. 7 km Entfernung des geplanten Vorhabens. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung

⁷ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Abbau von Bodenschätzen - Anlage 2: Inhalt des Erläuterungstextes sowie des Karten- und Planwerkes unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme gemäß § 9 NAGBNatSchG und der Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG, Erlass vom 3. Januar 2011 - 54-22442/1/1 -, juris; Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015)

⁸ vgl. Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der essentiellen Bedeutung der Waldbereiche in den beantragten Erweiterungsflächen als Jagdgebiete für die Kolonie in Ledde nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Vorstellung, dass Beeinträchtigungen durch als Schadensvermeidungsmaßnahmen bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können, gilt das bereits unter Punkt 2.3.1.1 Ausgeführte.

Als Indikator für die Waage zwischen Angebot und Nachfrage an geeigneten Jagdgebieten wird 2014 die stabile Entwicklung der Population in Ledde angeführt. Obwohl Daten zu der Mausohrenkolonie in Ledde seit 2003 vorliegen, wird die grundlegende Einschätzung des Erhaltungszustandes der Mausohren-Wochenstube Ledde lediglich auf Grundlage der Populationsentwicklung der Wochenstubenkolonie von 5 Jahren (2009-2013) vorgenommen. Neuere Daten und die langfristige Entwicklung der Population sind nicht mit berücksichtigt. Die Prüfung von Habitatqualität und Beeinträchtigungen (z.B. von Jagdgebieten) fehlt zudem unzulässiger Weise. Unter Berücksichtigung der neuesten Daten hat sich in dem Zeitraum bis 2018 die Population halbiert, die Populationsentwicklung in den vergangenen Jahren scheint zwar stabil, jedoch auf einem geringen Niveau und mit abnehmender Tendenz.

Nach Uhl et al. (2019)⁹ ist eine Prüfung von Vorbelastungen bzw. eine Kummulationsprüfung ab dem Zeitpunkt der Meldung des FFH-Gebietes vorzunehmen (2004) und entsprechende Populationsdaten zu berücksichtigen. Danach hat sich in dem Zeitraum bis 2018 die Population halbiert, die Populationsentwicklung in den vergangenen Jahren scheint zwar stabil, jedoch auf einem geringen Niveau und mit abnehmender Tendenz (s. Abbildung 1).

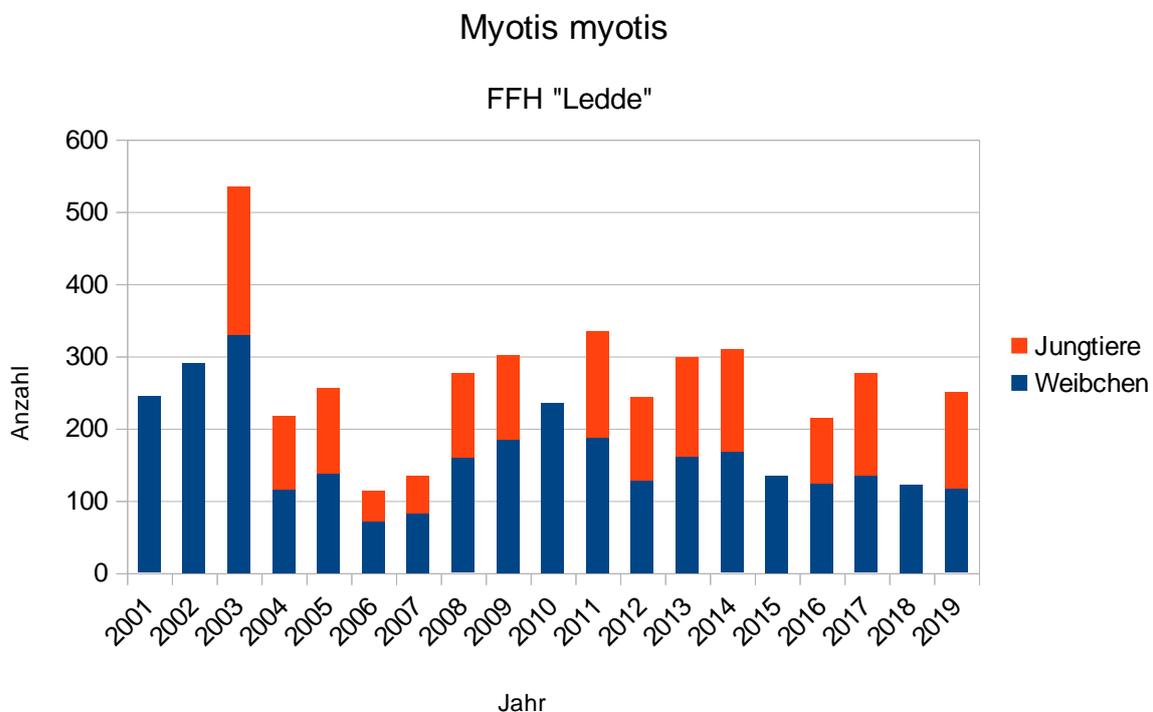


Abbildung 1: Populationsentwicklung des Großen Mausohres, Ledde

⁹ Uhl, R., Runge, H. & M. Lau (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht F+E-Vorhaben, BFN-Skript 534.

Des Weiteren muss nach Uhl et al. (2019)¹⁰ sowohl in der FFH-Prüfung als auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung auch der seit Meldung des FFH-Gebietes 2004 bereits erfolgte Verlust an Jagdgebieten als Vorbelastung berücksichtigt werden: *„Obwohl bereits abgeschlossene Pläne und Projekte von den in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL formulierten Prüfungsanforderungen ausgenommen seien, sei es dennoch wichtig, diese bis zu einem gewissen Grad in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussten und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestünden.“*

In der vorliegenden FFH-Prüfung wurden keinerlei Jagdgebietenverluste der Mausohrenkolonie seit 2004 berücksichtigt. Unbestritten ist jedoch, dass die Waldverluste aufgrund des Kalkabbaus das FFH-Gebiet dauerhaft beeinflussen. Alle Jagdgebietenverluste der Mausohren müssen daher berücksichtigt werden. Sie begründen sich auf verschiedenen Ursachen. So werden z.B. auch alte, krautarme Fichtenbestände von den Mausohren als sekundäre Jagdgebiete genutzt. Ihre Unterpflanzung mit Buchen zur „Herstellung“ des LRT 9130 macht diese als Jagdgebiete unbrauchbar. Eine Summation von Jagdgebietenverlusten setzt sich daher zusammen aus:

- Waldverlust aufgrund unmittelbarer Zerstörung durch Kalkabbau seit 2004.
- Jagdgebietenverlust aufgrund Unterpflanzung alter Fichtenbestände durch Buchenjungepflanzen.
- Jagdgebietenverlust aufgrund Fichtensterben und Schädigung von Buchenbeständen infolge Borkenkäferbefall bzw. Klimawandel.

Die FFH-Prüfung hat ergeben, dass die Mausohr-Kolonie eine enge Bindung an die Jagdhabitats im Teutoburger Wald aufweist, was unter Berücksichtigung der Kenntnisse um die Ökologie und Verhalten dieser Art nicht erst seit 5 Jahren, sondern seit Gründung der Kolonie in Ledde der Fall sein wird. Für eine Bewertung eines günstigen Erhaltungszustandes ist es aber nach einem Eingriff notwendig, dass - wie nach Lamprecht und Trautner (2007) zitiert- die Population in der Lage dazu sein muss, in ihr ursprüngliches Gleichgewicht zurückzukehren. Dies ist bei Betrachtung der Populationsstärke im Verlauf der letzten 10 Jahre offensichtlich nicht der Fall (s.u.).

Auf Grundlage der Telemetriestudie und der stichprobenartigen Strukturkartierung potentiell geeigneter Waldflächen wird für das Maßnahmenkonzept ein theoretisches Angebot an günstigen Jagdgebieten = 6000 ha angenommen, während sich die errechnete Nachfrage der Mausohrkolonie im aktuellen Zustand 2014 auf 8000 ha beläuft. Die Differenz beträgt 2000 ha, was 25 % entspricht. Diese 25 % werden lediglich durch die undifferenzierte Angabe gedeckt *„Hinzu kommen weitere Wald und Offenlandflächen, für die eine graduell geringere Nutzung festgestellt wurde, die aber zur Gesamtbilanz als Nahrungshabitats beitragen.“* Es fehlt eine realistische Abschätzung, ob diese graduell geringe Nutzung, die fehlenden 2000 ha Fläche ausgleichen können. Dies wird bezweifelt, da die telemetrierten Mausohrweibchen nach der Studie nicht zu 25 % außerhalb der Waldflächen des Teutoburger Waldes jagten.

Infolge der aktuellen, dramatischen Verschlechterung der Jagdgebiete infolge des Klimawandels (Fichtensterben und Absterben von Buchen an den Südhängen des

¹⁰ Uhl, R., Runge, H. & M. Lau (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht F+E-Vorhaben, BFN-Skript 534.

Teutoburger Waldes) steht außer Frage, dass diese 2014 festgestellte Waage zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Jagdgebiete für das Große Mausohr aktuell nicht mehr besteht. Da keine Aktualisierung der Daten erfolgte, wird auch nicht der massive Verlust potentiell geeigneter Jagdgebiete in Form von alten Fichtenbeständen berücksichtigt (ca. 160 ha). Demnach mangelt es aktuell 2019 am Angebot geeigneter Jagdgebiete, ein guter Erhaltungszustand als Beurteilungsbasis für die FFH-Prüfung und artenschutzrechtliche Prüfung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Fazit

In der Summe können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Ledde“ nicht ausgeschlossen werden. Aus Anlass der summierten Entwicklung der bevorzugten Jagdgebiete der Kolonie im Teutoburger Wald ist im Gegenteil kann eine zeitnahe Aufgabe der Wochenstubenkolonie nicht ausgeschlossen werden.

2.3.3 Abweichungsentscheidung nach §34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich

Das beantragte Projekt führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ und „Kirche Ledde“ und könnte abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn folgende Ausnahmenvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art,
2. Fehlen einer zumutbaren Alternative und
3. Ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wurde bereits beim Regionalplanverfahren Teilplan Kalk deutlich. Im vorliegenden Fall besteht kein zwingendes öffentliches Interesse. Selbst für den Fall, dass ein öffentliches Interesse unterstellt würde, könnte dieses jedenfalls nicht das außerordentliche Interesse am Erhalt der FFH-Gebiete überwiegen. Dies ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht einmal im Ansatz erkennbar. Zur Alternativenprüfung vgl. Punkt 2.5.1.

2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Generell fehlt eine Berücksichtigung der bisherigen Lebensraumverluste seit 2004 (vgl. Uhl et al 2018¹¹). Dadurch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden. Betroffen sind:

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

¹¹ Uhl, R., Runge, H. & M. Lau (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht F+E-Vorhaben, BFN-Skript 534.

- Zwergfledermaus

Ein Ausweichen von Einzel- oder Zwischenquartieren auf andere vorhandene Quartiere ist aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Lebensraumverluste nicht möglich. Es verbleiben daher erhebliche Zweifel, ob die Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, so dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Datengrundlagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind 5-6 Jahre oder älter. Sie hätten im Zusammenhang mit den massiven Veränderungen in den betroffenen Lebensräumen durch Fichtensterben und Klimastress aktualisiert werden müssen (s. Punkt 2.2). So wird z.B. der Schwarzspecht aufgrund der veralteten Datengrundlage gar nicht betrachtet, kommt aber aktuell in dem Untersuchungsraum vor.

In Bezug auf das Große Mausohr ist aus den unter Punkt 2.3.1.2 aufgeführten Gründen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen, denn Nahrungshabitate fallen ausnahmsweise unter den Schutz der Lebensstätten, wenn der Schutz und die Existenz der Nahrungsstätte für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich ist (vgl. Louis, NuR 2009, 31, 94).

Die vorgesehenen Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Mausohrenkolonie bestehen zum Großteil aus älteren Fichtenbeständen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Antragsunterlagen bereits abgestorben sind. Sie sind für die vorgesehene Maßnahme daher im Größenmaßstab von 80 % der vorgesehenen Flächen nicht tauglich und müssen durch neue Maßnahmenflächen ersetzt werden.

Bechsteinfledermaus: Anhand bioakustischer Methoden kann diese Art nicht sicher nachgewiesen werden. Netzfänge fanden bisher nur in mausohr-geeigneten Habitaten statt, die entgegengesetzt zu den Ansprüchen dieser Art sind. Das Vorkommen der Art vor allem in den geplanten CEF-Maßnahmenflächen zur Aufflichtung von Unterwuchs kann aufgrund fehlender, gezielter Nachweismethoden der räumlich eng agierenden Art nicht sicher ausgeschlossen werden (s. Punkt 2.3.1.2).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die CEF-Maßnahme 1.1 A FFH (Förderung von Hallenwäldern durch Entfernen von Sträuchern und dichtem Unterwuchs) das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 für die Bechsteinfledermaus verwirklicht wird.

Die Auswirkung des Umlagerungsbetriebes in der Nacht in Bezug auf Lärm und dessen Wirkung auf Fledermäuse sowie die Tauglichkeit von Jagdgebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Werksstandort wurde nicht geprüft. Aufgrund der speziellen Jagdstrategie muss davon ausgegangen werden, dass Jagdgebiete des Großen Mausohres in unmittelbarer Nachbarschaft des Werksgeländes aufgrund nächtlichen Lärms gestört werden.

2.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Rodungstermin der Waldbestände soll mit Bezug auf die Fledermäuse „soweit möglich“ im September stattfinden. Er muss, sofern potentielle Quartiere nicht verschlossen werden können, aber ausschließlich in diesem Zeitraum stattfinden. Die Formulierung „soweit möglich“ eröffnet unzulässigen Spielraum, der zu einem Verbotstatbestand der Tötung von Individuen führen kann.

Potentielle Fledermausquartiere können insbesondere in Buchen mit Stamm- oder Astgabelungen vom Boden aus oftmals nicht erkannt werden. Eine individuelle Untersuchung jeder geeigneten Buche mit einer Stamm- oder Astgabel durch einen Fledermausexperten ist daher notwendig, auch für einen vorgezogenen Verschluss eines potentiellen Quartieres. Bei der Rodung von Bäumen mit potentiellen Quartieren muss zudem ein Fledermausexperte anwesend sein, um eventuell freigelegte Fledermäuse versorgen zu können.

Bei der Beurteilung von Auswirkungen durch Licht wird davon ausgegangen, dass bisherige Lichteinrichtungen entsprechend den Vorgaben installiert wurden. Dies wird bezweifelt. Ausrichtung und Art der Werksbeleuchtung muss kontrolliert werden. Die Vorgabe von LED-Licht ist fachlich falsch und ungeeignet als Vermeidungsmaßnahme: Die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten als Nahrungsquelle von Fledermäusen ist abhängig vom Lichtspektrum und der Ausrichtung, nicht von der Art der Lichtquelle, die von der Lumenleistung her wirkungsvoll reduziert werden muss. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen. Beleuchtungen sollten aufeinander abgestimmt werden, Doppelbeleuchtung vermieden werden sowie Dauer und Stärke auf das notwendige Maß reduziert werden (z.B. durch Bewegungsmelder). Eine zielgerichtete, Streulicht vermeidende Beleuchtung ist eine Standardempfehlung, die nicht aufgeführt wird.¹² Die gängige Empfehlungspraxis zur Beleuchtung hinsichtlich einer Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse wird hier stark vernachlässigt bzw. fachlich falsch dargelegt. Eine Störung von Jagdhabitaten oder Quartieren durch die nächtliche Beleuchtung von Infrastruktureinrichtungen ist demzufolge nicht bzw. nicht umfassend genug vermieden.

2.4.2 CEF-Maßnahmen

Das Anbringen von **Fledermauskästen** ist keine geeignete CEF-Maßnahme¹³. Der Verlust von potentiellen Quartieren für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler wird daher nicht ausgeglichen. Unabhängig davon sind pro ha Wald i.d.R. >20 potentielle Quartierbäume pro Fledermausart nötig¹⁴, da diese auf eine Vielzahl von Quartieren zum Wechsel angewiesen sind. Potentielle Quartierbäume müssen daher in ausreichender Zahl als Habitatbäume ausgezeichnet und aus der Nutzung genommen werden. 8 Bäume für drei Arten sind viel zu wenig, die Ermittlung dieser Zahl kann nicht nachvollzogen werden. Zudem fehlt die Festlegung einer dauerhaften Betreuung und Pflege der Kästen. Die vorgesehenen Suchräume sind aufgrund des Fichtensterbens zum Großteil nicht geeignet. Zur Pflege der Kästen gehören neben Reparaturarbeiten auch das jährliche Säubern der Kästen und die Tatsache, dass die Aufhangbäume aus der Nutzung genommen werden müssen, um eine langfristige Sicherung des Quartierstandortes zu gewährleisten.

- Ein Horstbaum, der für den Waldkauz vorgesehen ist, kann nicht gleichzeitig als potentieller Quartierbaum für die potentielle Beute Fledermäuse genutzt werden. Es handelt sich bei beiden Arten um Räuber und Beute!
- Die Umwandlung von Nadelwald in Waldmeister-Buchenwald ist für das Braune Langohr nicht vor dem Eingriff wirksam, da die umgewandelten

¹² Voigt, C.C. et al. (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS No.8, Bonn.

¹³ Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Anliegen Natur 39 (1) 27-35

¹⁴ Dietz (2018): Mehr Fledermausschutz im Wald-Erfordernisse und Möglichkeiten. Vortrag Fledermäuse in der Eingriffsplanung, Recklinghausen 2018.

Buchenwaldpflanzungen nicht alt genug sind und keine jagdlich nutzbaren Strukturen für die Art aufweisen. Ein notwendiger Nachweis der Wirksamkeit fehlt hier.

- Die Förderung von Hallenwäldern durch Schaffung von Bestandslücken für das Große Mausohr ist auf dem Großteil der vorgesehenen Flächen nicht wirksam, da die Flächenverfügbarkeit durch das Fichtensterben nicht gegeben ist.
- Maßnahme 1.2 A_{FFH} und 2 A_{FFH} sind nicht für den Habicht und die Waldschnepfe wirksam.
- Die Abstände der CEF-Maßnahmenflächen zu Verkehrswegen nach MKULNV¹⁵ sind nicht eingehalten. Fledermauskästen müssen mind. 1000 m von Verkehrswegen entfernt aufgehängt werden.
- Die Rekultivierung und Entwicklung von Laubwald auf den Abbauflächen ist fachlich umstritten und unklar, ob dies funktioniert. Ein Funktionsnachweis fehlt.

Die Umsetzung der Maßnahme für den Baumpieper, die 2 Jahre vor einer Rodung erfolgen soll, ist nicht wirksam. In dem vorgesehenen Bereich erfolgte bereits eine Rodung vor dem geplanten Eingriff, so dass ein Verlust eines Baumpieper-Revieres ohne Kompensation eintritt. Gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften §44 (1) BNatSchG wurde hier bereits im Vorfeld verstoßen.

2.5 UVP-Bericht (Unterlage 5.1.1)

2.5.1 Alternativenprüfung

Die Gutachter weisen darauf hin, dass eine ausführliche Alternativenprüfung bereits mit den Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Regionalplanes Sachlicher Teilplan Kalk erfolgt ist. Hierzu ist anzumerken, dass die bei der Aufstellung des Regionalplanes erfolgte Alternativenprüfung eben dazu geführt hat, dass weder der bestehende Steinbruch des Vorhabenträgers in Lienen noch eine Erweiterung als BSAB dargestellt wurde. Und waren aus Sicht der Regionalplanung nicht durchschlagend. Dies begründete die Bezirksregierung wie folgt:

(...) Bei der Bedarfsermittlung ist zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden. Die Sicherung der Versorgung mit Cenoman-Karbonatgestein erfolgt ausschließlich über bereits genehmigte Flächen bzw. die Erweiterung dieser Flächen. In der Lagerstätte "Höste" steht Cenoman-Karbonatgestein an. Das innerhalb der genehmigten Flächen noch zur Verfügung stehende Volumen ist folgerichtig bei der Ermittlung des Versorgungszeitraums für diese Qualität berücksichtigt worden.

Bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein wurden die Erweiterungsinteressen der Firma Calcis konkret und detailliert ermittelt und im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung gerade auch mit diesen Belangen erfolgt. Dies belegt nicht zuletzt der jahrelange intensive Austausch mit dem Unternehmen. Damit wurde dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG Rechnung getragen.

¹⁵MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Schlussbereich (online).

Für die regionalplanerische Abwägung, ob die vorgetragenen ökonomischen Belange einer veränderten Markt- und Wettbewerbsstruktur aufgrund einer möglichen Schließung im Worst-Case einen Eingriff in das FFH-Gebiet rechtfertigen, ist vor allem wichtig, ob der Versorgungsauftrag des LEP NRW erfüllt werden kann oder nicht. Aus den beiden Wirtschaftsgutachten ist nicht erkennbar, dass im Fall einer Betriebsschließung der ermittelte Bedarf auf dem Markt nicht mehr gedeckt werden kann. Im Gegenteil stellen die Gutachten ausdrücklich fest, dass der Markt einen möglichen Produktionsausfall des hier in Rede stehenden Betriebe auffangen kann.

Auf die Argumente, dass sich im Falle einer möglichen Schließung die Markt- und Wettbewerbsstruktur noch weiter verengen wird und auch höhere Marktpreise zu erwarten sind, wurde in den vorgelegten Gutachten bereits hingewiesen. Eine solche, wahrscheinlich eintretende Entwicklung wird seitens der Regionalplanungsbehörde nicht widersprochen. Es stellt sich angesichts der in den Gutachten gemachten Angaben zu den Produktionsmengen insgesamt und nach Wettbewerbern die Frage, inwieweit angesichts der starken oligopolistischen Marktstruktur sowohl in der Zementindustrie als auch bei der Kalkherstellung mit wenigen marktbeherrschenden Unternehmen in Deutschland eine freie Preisgestaltung wie auf anderen Märkten überhaupt noch stattfinden kann und ob nicht auch andere Aspekte einen wichtigen Einfluss auf die Preisgestaltung ausüben. Es stellt sich hier auch die Frage, inwieweit Importe mögliche Produktionsausfälle im Inland auffangen können – auch im Hinblick auf die Preisgestaltung

Bei allem Verständnis für die Sorgen der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen kann sich eine Abwägung der Regionalplanungsbehörde, inwieweit zu erwartende Beschäftigungs- und Arbeitsmarkteffekte im Falle der Schließung von einem der beiden Unternehmen als Worst-Case-Betrachtung einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet rechtfertigen oder nicht, nur in einer gesamträumlichen Betrachtung orientieren, aber nicht am Schicksal einzelner Betroffener.

Dieses vorausgesetzt, kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in den Gutachten angeführten Beschäftigungseffekte nicht erkennen lassen, dass eine mögliche Schließung der beiden Betriebe schwerwiegende, abwägungsrelevante Arbeitsmarkteffekte für das Plangebiet oder den Kreis Steinfurt mit Blick auf deren breit angelegte Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen würden, auch nicht für die beiden Standortgemeinden. Die genannten Beschäftigungseffekte mögen als absolute Zahl auf den ersten Blick hoch erscheinen. Sie dürfen jedoch nicht ohne die jeweilige räumliche Bezugsebene und die dort vorhandene Beschäftigung und Arbeitslosenquote betrachtet werden. Bezieht man die Beschäftigtenzahlen der Betriebe und die indirekten Beschäftigteneffekte auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, so wird gerade für die Planungsregion, aber auch für den Kreis Steinfurt deutlich, dass ihr Anteil deutlich unter 1% liegt und angesichts der Wirtschaftsstruktur der Planungsregion bzw. des Kreises nicht zu strukturelevanten Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Worst-Case führen wird. Selbst die Betrachtung der im Gutachten aufgeführten Beschäftigungseffekte in den beiden Standortkommunen zeigt, dass der Anteil der Effekte an den jeweiligen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich unter 4% liegt.

Angesichts der in den letzten Jahrzehnten stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (im Jahresdurchschnitt 2016 4,7% bezogen auf alle Erwerbspersonen gegenüber 7,7% landesweit und im November 2017 sogar 4,1% gegenüber 7,0% landesweit) kann

nicht vermutet werden, dass die dortige Wirtschaft nicht in der Lage sein soll, eine mögliche Betriebsschließung im Worst-Case zu kompensieren. Auch der im Gutachten zur Fa. Dyckerhoff erwähnte Beschäftigtenabbau von ca. 54% bis 2005 lässt anhand der Zeitreihe der Arbeitslosenquote für den Kreis Steinfurt keine signifikanten Ausschläge erkennen. Zumindest hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz Finanzkrise.

In den vorliegenden Unterlagen werden keine neuen Argumente vorgetragen. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Bezirksregierung erfolgt nicht. Statt dessen wird lediglich erneut darauf verwiesen, dass die geprüften Alternativen unwirtschaftlich seien und daher vernünftige Alternativen zu dem geplanten Vorhaben nicht existierten. Dies ist ohne die Würdigung der entgegenstehenden Auffassung zumindest irreführend. Zudem ist die vorgetragene Argumentation widersprüchlich. So wird einerseits von der Einzigartigkeit des Produktes ausgegangen und andererseits auf bestehende Marktstrukturen verwiesen, die aufgrund der Konkurrenz keine Preiserhöhungen verursacht durch Transport, neue Betriebsstandorte o.ä. zulassen.

Die vorgelegte Alternativenprüfung ist auch unzureichend im Hinblick auf die zu beurteilenden Rechtsfragen. Hier zeigt sich in eklatanter Weise der Mangel der laut UVPG vorgeschriebenen Alternativenprüfung, die lediglich eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen vorsieht - im Gegensatz zur Alternativenprüfung in Bezug auf raumordnerische und naturschutzrechtliche Belange, an die weitergehende Anforderungen gestellt werden. Hier muss das Fehlen von Alternativen durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

So sind beispielsweise in Bezug auf die Inanspruchnahme von GSN / BSN und Waldbereichen nach Vorgabe des Landesentwicklungsplans zumutbare Alternativen zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative beispielsweise außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Den vom Antragsteller vorgelegten Gutachten ist lediglich zu entnehmen, dass die geprüften Alternativen für den Antragsteller mit höheren Kosten verbunden sein sollen. Dies sagt aber noch nichts über die Zumutbarkeit aus.

Der Antragsteller führt an, dass die Bereitstellung von Rohstoffen und die Herstellung von Produkten für die Bauwirtschaft im öffentlichen Interesse stehen. Das ist richtig, setzt aber nicht voraus, dass diese Rohstoffe zwingend in einem FFH Gebiet gewonnen werden müssen.

Auf den beantragten Erweiterungsflächen im nördlichen Teutoburger Wald kann Cenoman-Kalkstein gewonnen werden, der sich durch einen hohen CaCO_3 -Gehalt (ca. 90 %) und klar definierten Nebenbestandteilen auszeichnet. Diese Rohstoffqualität wird insbesondere für die Herstellung des Weißkalks CL 80 sowie für die Herstellung von sog. Futterkalk benötigt.

Der Antragsteller gibt an, dass der von der Fa. Calcis Lienen GmbH & Co KG produzierte Branntkalk (...) und ebenso der von ihr produzierte nicht gebrannte Futtermittelkalk auf eine bestimmte Beschaffenheit des Kalksteins angewiesen, die unter wirtschaftlichen Bedingungen in ausreichender Menge nur so in Lienen vorkommt und sich nicht substituieren lässt. Eine Substitution des Cenoman Kalksteins im Futtermittel würde die Futtermittelhersteller vor große Probleme stellen. Ein Wechsel des Rohstoffs würde Versuche bei den Lieferanten erforderlich machen (siehe Antragsunterlagen 8.3.5 und 8.3.7).

Dieses Argument wäre nur schlüssig, wenn Firma Calcis 100 % des Marktanteils an Branntkalk oder Futtermittelkalk auf sich vereinen würde. Die Marktanteile sind jedoch auf viele Anbieter verteilt (siehe Anlage 1 Bundeskartellamt Seite 14). Es ist nicht bekannt, dass der Futtermittelkalk aus anderen Steinbrüchen nicht verwertbar ist.

In Anhang 8.3.5 wird z.B. ausgeführt, der Wegfall des Ca-Carbonat aus Lienen würde zu „erheblichen Qualitätsänderungen“ der Futtermittel der Fa. Deutsche Vilomix führen und die Lieferzeiten würden sich in der Folge verlängern. Diese Schreiben eines Calcis Kunden rechtfertigen jedoch nicht einen Eingriff in ein NATURA 2000 Gebiet.

Die Gutachter der Antragstellerin erklärt, der Wegfall des Abbaus von Cenoman Kalkstein am Teutoburger Wald hätte erhebliche Konsequenzen für die Abnehmer durch Schwierigkeiten bei der Umstellung, erhöhten Ressourcenverbrauch, Investitionsbedarf und langwierige Versuchsreihen (Anlage 8.3.1, S. 17).

Betriebswirtschaftliche Erwägungen sind für die Frage der Zumutbarkeit von Alternativen allein nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen. Abstriche bei der Zielverwirklichung und höhere Kosten sind ebenfalls in Kauf zu nehmen. Weiterhin ist anzumerken, dass Investitionsbedarfe häufig Investitionen nach sich ziehen, die wiederum gesamtwirtschaftlich i.d.R. positive Beschäftigungseffekte haben.

Im Punkt 4.2.2 wird eine Gegenüberstellung zwischen dem Eingriff in die Natur und zumutbaren Alternativen vorgenommen. Das Unternehmen führt aus, dass es keine zumutbare Alternative für das Abgrabungsvorhaben im Natura 2000 Gebiet gibt. Es seien zumutbare Alternativen nicht vorhanden und es lägen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor (siehe Unterlage 1.2 sowie ergänzende Gutachten unter Punkt 8).

Zum einen sei der Cenoman Kalk von besonderer Güte und damit nicht substituierbar, zum anderen wäre eine Rohstofflieferung bzw. eine Produktionsverlagerung unzumutbar.

Dazu wird auf das Dokument der Bezirksregierung Münster (https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/archiv_der_sitzungen/0183_sitzung_12122016/SV42_STK_5-BSAB-im-Teuto.pdf, Seite 4-8) verwiesen.

2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Abbauarbeiten finden nach Angaben der Firma nur tagsüber bis 22 Uhr statt. Der Ofenbetrieb inklusive Transportarbeiten mit deren Staub-, Licht- und Lärmemissionen findet aber auch nachts statt. Dies ist in allen nachfolgenden Abwägungen nicht berücksichtigt, auch nicht in den Fledermausgutachten.

Vorbelastung Pflanzen

Der Flächenverbrauch Buchenwald LRT 9130 seit 2004 wurde nicht beachtet.

Vorbelastung Tiere

Siehe entsprechende FFH-Prüfung und artenschutzrechtlich Prüfung; Der Flächenverlust seit 2004 wurde nicht berücksichtigt.

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Das Vorkommen des Hirschkäfers ist bisher in den Verfahren zur Erweiterung der Kalkabgrabungen nicht untersucht und behandelt worden. Es unterstreicht eindrucksvoll den besonderen Charakter der aus Niederwald hervorgegangenen Buchenwälder. Die bisherige Altersklassifizierung dieser durchgewachsenen Niederwälder berücksichtigt nicht das hohe Alter der Wurzelstöcke und den erheblichen Totholzanteil, insbesondere im Stubbenbereich. Hirschkäfer gelten als ausgesprochen ortstreu und sind an wärmebegünstigte, totholzreiche Strukturen gebunden.

Der vorliegende Umweltbericht kann aufgrund dieses Defizites keinesfalls hinreichend und auch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Erheblichkeit von Eingriffen im Vorhabenbereich darstellt.

2.5.3 Schutzgut Wasser

Der Punkt wird unzureichend betrachtet. Es fehlt die Betrachtung des Wasserchemismus. Vgl. hierzu auch die Punkte **xy und yz**

2.5.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Kleinklima wird durch den Lienener Osning bestimmt. Er bewirkt einen Stau effekt auf der dem Wind zugewandten Seite und somit höhere Niederschläge südwestlich des Höhenzuges. Das Geländeklima wird geprägt durch die Grünland-, Acker und Gehölzflächen. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperatureausgleich und damit auch für eine Verdünnung gasförmiger Verunreinigungen. Von den in Betrieb befindlichen Abgrabungen im Osning gehen Lärm und Staubemissionen aus. Die Steinbrüche haben eine Trennwirkung innerhalb des landesweiten bedeutenden Biotopverbundsystems Teutoburger Wald.

2.5.5 Bestands- und Konfliktplan Menschen, Landschaft, Luft, Klima

Die Kartengrundlage ist veraltet. Entscheidende, seit Jahren bestehende Veränderungen im Landschaftsbild sind in der Beurteilung nicht berücksichtigt: So ist am Nordrand von Lienen sowohl die Umgehungsstraße als Vorbelastung hinsichtlich der Zerschneidung von Räumen sowie der Lärmentwicklung wie auch neu ausgewiesene Bebauungsgebiete nicht berücksichtigt. Ebenso sind veraltete und längst verlegte Wanderwege falsch beurteilt. Durch den geplanten Eingriff verschwindet die Verbindung zwischen Reinhardsweg und

Hermannsweg, ein neuer Wanderweg müsste durch das FFH-Gebiet angelegt werden, was wiederum eine Genehmigung erfordert.

3. Hydrogeologischer Fachbeitrag

3.1 Mangelhafte Dokumentation des unbeeinflussten IST Zustandes

Die Beweissicherung soll die zu erwartenden Veränderungen durch das Vorhaben (hier Kalkabbau) beschreiben und die Auswirkungen auf direkt und indirekt betroffene Schutzgüter für die Zukunft prognostizieren. Nach der Bestandsaufnahme des unbeeinflussten Ist-Zustandes ist die zukünftige Entwicklung der Umwelt:

- ohne Maßnahme Kalkabbau oder Alternativen und
- mit der vorgesehenen Maßnahme während der Phasen Abbau, laufender Betrieb, Stilllegung und Abbruch zu prognostizieren.

Dabei sind nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Vorhabens und der anderweitigen Lösungen zu untersuchen.

Der Hydrogeologische Fachbeitrag (HydrFB) erfüllt diese Anforderungen nicht. Kumulative Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Projekten werden nicht ausdrücklich untersucht und nicht in die Auswertung der Daten einbezogen. Eine Betrachtung ohne die Durchführung des Kalkabbaus (ohne Maßnahme-Kalkabbau oder Alternative) wurde nicht durchgeführt.

Das OVG NRW führt in seinem Urteil vom 18.11.2015 sinngemäß aus, „für die Frage, ob das Grundwasser durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird ist der zu erwartende höchste Grundwasserstand zu berücksichtigen. Bei dessen Ermittlung ist auf die von dem Vorhaben unbeeinflussten Verhältnisse abzustellen“.

3.2 Datenreihen/Datengrundlagen

Zur Risikoabschätzung hinsichtlich abgrabungsbedingter Auswirkungen auf das Grundwasser und die angrenzenden Quellen im Steinbruch der Firma Calcis sei angemerkt, dass der hierzu im August 2014 vorgelegte Fachbeitrag (siehe FFH_1-B) kaum eine ausreichende Datengrundlage für belastbare Prognosen vorweisen kann. Aus Seite 10 dieses Fachbeitrags geht hervor, dass von 3 der insgesamt 5 Grundwassermessstellen „eine belastbare Datengrundlage erst seit Januar 2009 vorliegt“, die anderen beiden Messpunkte wurden erst Okt. 2012 bzw. Juli 2013 neu errichtet. GWM 4a wurde im Oktober 2016 und die GWM 6a und 4b in 2016 neu errichtet und ersetzen/ergänzen zum Teil schon bestehende Messstellen.

Die Gutachter beschreiben auf Seite 11 im HydrFB das Grundwassermonitoring als „langjährig durchgeführt“.

Eine so kurze Beobachtungsperiode erscheint für ein aussagekräftiges Monitoring von Grundwasserständen viel zu kurz. Auch die Anzahl und Lage der vorhandenen Messstellen ist äußerst ungünstig.

Damit eindeutig belastbare Aussagen über das Vorliegen oder den Ausschluss abgrabungsbedingter hydrogeologischer Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu

treffen sind, sollten vom bestehenden Kalkabbau unbeeinflusste, langjährige Datenreihen verwendet werden. Diese sollten ausreichend geeignete, den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechend in verteilter Lage und Anzahl vorhanden sein.

Hierbei sollten >30 Jahre zurück liegende Messreihen berücksichtigt werden, idealerweise sogar noch auf die bis ca. 1959 zurückreichenden StUA-Messwerte zurückgegriffen werden.

Die hier zur Bewertung der Wasserführung nur bis 2009 zurückreichenden Messreihen, eher jünger, sind nicht genügend aussagekräftig, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher auszuschließen.

3.3 Elektronische Messwerterfassungssysteme

Warum werden nicht ausschließlich elektronischen Messgeräte eingesetzt, die entsprechende Daten z. B. jeden Tag messen, um zuverlässige Messreihen zu erhalten?

Zudem würde für das Unternehmen auch der Aufwand der 14-tägigen, monatlichen und jährlichen Messungen entfallen.

Dieses wäre schon seit langer Zeit z. B. mit der Impuls-Response-Analyse (Softwarepaket Menyanthes) oder dem Messwerterfassungssystem Hydro-Data möglich.

3.4 Bereinigung der Messwerte von Effekten

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Grundwasserstände von Effekten aus Schwankungen in den Niederschlägen korrigiert werden, um zuverlässige Trendanalysen zu erstellen.

Auch die Durchführung einer grafischen Bereinigung (Niederschlagsunterschiede von anderen potentiellen Einflüssen trennen) ist erforderlich.

Mit der in diesem HydrFB und in der Vergangenheit in mehreren Fachbeiträgen und Gutachten angewandten Methodik ist es aus fachmännischer Sicht nicht möglich, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse aufgrund der Kalkabgrabung auszuschließen.

Zudem ist auch aufgrund eines ungenügenden/mangelhaften Messstellennetzes eine fachlich verlässliche Bewertung überhaupt nicht möglich.

Warum werden keine Ergebnisse von repräsentativen Pumpversuchen mit zur Bewertung in dem HydrFB herangezogen? Es ist zu bezweifeln, dass zuverlässige Messwerte aus Pumpversuchen den beratenden Hydrogeologen überhaupt vorliegen, da verlässliche Pumpversuche gar nicht durchgeführt worden sind.

Dabei ist das Hinzuziehen von Pumpversuch-Ergebnissen unverzichtbar, damit eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Abbaubetrieb sicher auszuschließen ist.

Die vorliegenden Gutachten sind nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht geeignet, den Sachverhalt in der erforderlichen Art und Weise zu beurteilen.

Die Naturschutzverbände regen daher an, dass Genehmigungsbehörde von § 13 BImSchG Gebrauch macht und ein unabhängiges Sachverständigengutachten einholt.

3.5 Geeignete Referenzmessstelle

Notwendige Anforderungen an eine geeignete Referenzmessstelle sind u. a. die Lage in unmittelbarer Umgebung zu den Vergleichsmessstellen und die Lage in demselben Grundwasserhorizont.

In diesem HydrFB und in zurückliegenden Fachbeiträgen und Gutachten halten die Gutachter seit Juni 2012 die weit entfernt vom Calcis Steinbruch befindliche, und somit von Abgrabungen „sicher unbeeinflusste“ Quelle Jelzenbach als ausreichend geeignet.

Allerdings erscheint schon seit Jahren die Eignung dieser neuen „Referenzquelle“ höchst zweifelhaft, da außer im Dezember 2012 hier noch niemals eine Wasserführung festgestellt werden konnte.

Neuerdings wird durch die Bearbeiter des HydrFB auf Seite 24 zusätzlich die Grundwassermessstelle 3/97 als Referenzmessstelle mit aufgeführt.

Dass die ausgesuchte Grundwassermessstelle 3/97 entsprechende Voraussetzungen zur Eignung als Referenzmessstelle erfüllt, ist zu bezweifeln. Eine mitten im Kalkabgrabungstrichter (Buzzi/ Höste) gelegene Grundwassermessstelle als unbeeinflusste, vergleichbare und damit geeignete Referenzmessstelle einzustufen ist nicht nachvollziehbar. Diese Messstelle wird auch dann nicht geeigneter, wenn sie wie im aktuellen Fachbeitrag auf Seite 24 beschrieben, in gleicher hydrogeologischer Position zu den entsprechenden Messstellen liegt.

3.6 Tieferlegung/ Stichtagsmessung zum Grundwasser-Jahres-Tiefststand

Im HydrFB wird auf S. 18 von einer besonders aussagekräftigen Datengrundlage für die Bewertung der regionalen Grundwasserströmungsverhältnisse berichtet. Dieses wird auf Seite 22 nochmals gleichlautend wiederholt. Auf Seite 25 wiederum wird durch die Bearbeiter des Fachbeitrages die aufgrund der kurzen Zeitreihen noch bestehende Unsicherheit eingeräumt. Auf Seite 27 führen die Bearbeiter des o. g. Fachbeitrages aus, dass der Grundwasserstand im Oktober allerdings seinen natürlichen Tiefststand erreicht.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist eine Stichtagsmessung zu dem Zeitpunkt, an dem der Grundwasserstand seinen Jahres-Tiefststand erreicht hat, überhaupt nicht repräsentativ, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher auszuschließen.

Angesicht dieser Tatsachen ist die auf Seite 25 und 26 von den Bearbeitern des HydrFB empfohlene Umsetzung (Absenkung der genehmigten Sohlhöhe von 140 m üNN für den bestehenden/ genehmigten Abbaubereich auf eine Sohlhöhe von 129 m üNN) nach Auffassung der Naturschutzverbände falsch und fachlich absolut nicht zu begründen.

Damit wird u. a. auch eine Vertiefung der genehmigten Sohlhöhe geplant, der wir aus o. g. Gründen entschieden widersprechen.

3.7 Grundwasser/ Kluftwasser/ Schichtwasser

Die in der Vergangenheit und auch jetzt wieder im HydrFB (z. B. Seite 15,16) im Mittelpunkt stehende Annahme eines „Trockenabbaus ohne Eingriff in das Grundwasser“ weist deutlich darauf hin, dass unverändert seit Anfang 2000 bis hin zu dem heutigen Fachbeitrag davon ausgegangen wird, dass es sich bei den betroffenen wasserführenden Schichten um „Schicht-“ oder „Kluftwasser“ und nicht um „Grundwasser“ handeln würde, für welches somit

dann auch keine abgrabungsbedingte Gefährdung erkennbar sei. Eine solche Abgrenzung der Begriffs-Definitionen findet sich jedenfalls bereits im genannten Basisgutachten (A1, 1998; S.12-13).

Eine derartige Differenzierung zwischen „Grundwasser“ und „Schicht-„oder „Kluftwasser“ ist jedoch fachlich nicht zu begründen. Sowohl bei „Schicht-“als auch bei „Kluftwasser“ handelt es sich um Formen des Grundwassers (siehe DIN 4046 und DIN 4049). Die Definition des Begriffes Grundwassers in der DIN 4049 stimmt mit der Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der „Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe“ vom 17.12.1979 überein.

Nach Art. 1, Abs. 2a, ist „Grundwasser alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“. Die gleiche Definition hat die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Artikel 2 Absatz 2, übernommen.

Dennoch wurde dieser Ausschluss einer Grundwassergefährdung lediglich per Begriffs-Definition auch von den zuständigen Behörden offenbar von vornherein nicht in Frage gestellt. Der Kreis Steinfurt bestätigte noch Anfang des Jahres 2016 und auch nach diesbezüglicher Anfrage des Landschaftsbeirates des Kreises, dass die Bezirksregierung Münster sich seinerzeit auf eine Abtragungsgenehmigung nur nach BImSchG beschränkt habe, da angeblich keine Eingriffe in das Grundwasser zu befürchten seien.

3.8 Abgrenzung des regionalen Untersuchungsgebietes

Dass im Übrigen sämtliche hydrogeologischen Untersuchungen und Überwachungen seit dem Gutachten aus 1998 an der Landesgrenze zu Niedersachsen bzw. dem nördlichen Bereich zum Hauptkamm enden, beruht auf der Annahme des Vorhandenseins einer Wasserscheide/Hydraulischer Sperrschicht zum nördlichen Umland des FFH-Gebietes. Solange diese Annahme jedoch nicht bewiesen ist (siehe o.g. Einwände zur Bewertung des LRT 7220) wird das Einbeziehen des Untersuchungsraums über die Landesgrenze bzw. in den nördlichen Bereich hinweg gefordert.

In dem Beweissicherungsbericht aus Dezember 2018 wird u. a. auf Seite 32 eine hydraulische Trennung (Sperrschicht) zwischen dem quartären, oberirdischen Grundwasserleiter und dem liegenden Kluftgrundwasserleiter des Kalksteins als AUSNAHMSLOS NACHGEWIESEN beschrieben. Dieser Nachweis ist, wie in dem Ergebnisprotokoll vom Arbeitskreis Kalk am 31.05.1999, auf Seite 7 und 8 gefordert, durch einen mehrjährigen (2-3 Jahre) dauernden Pumpversuch, bei dem die befristete Entnahme mit einer Absenkung des Wasserspiegels um 40 m unter der Sohle Lengerich vorgesehen ist, zu erbringen.

Es ist zu bezweifeln, dass die im aktuellen HydrFB und in den zurückliegenden Fachbeiträgen und Gutachten getroffene Aussage eines ausnahmslosen Nachweises einer hydraulischen Trennung auf Grundlage eines wie oben geforderten Pumpversuchs getroffen worden ist.

Nach Kenntnis der Naturschutzverbände dauerte der Pumpversuchs in Lengerich lediglich 11 Monate von Juni 2004 bis März 2005.

3.9 Quellen-Schüttungscharakteristik perennierend/intermittierend

Die in dem aktuellen Fachbeitrag (u. a. auf den Seiten 34, 35 und 40) und in den zurückliegenden Beweissicherungen getätigte Aussage, dass eine Quelle z.B. im Jahr 1997 perennierend bzw. intermittierend schüttend und in 2019 auch perennierend bzw. intermittierend schüttend war, sagt nichts über die Menge an Wasser, welche ausgeschüttet worden ist, aus. Es kann sich 1997 z. B. um zwei- bis zehnmal so viel Wasser gehandelt haben wie 2019 und die Quelle wird jeweils als perennierend bzw. intermittierend schüttend eingestuft.

Auch, ob eine Quelle 20 Tage oder 200 Tage im Jahr trocken fällt bzw. die Häufigkeit des Austrocknens, ist ein erheblicher Unterschied und für einen Vergleich, ob Veränderungen von damals zu heute eingetreten sind unerlässlich.

Die somit getätigte Aussage, es habe sich heute zu damals nichts geändert, ist sehr oberflächlich, höchst unwahrscheinlich und kommt einer verlässlichen Bewertung nicht gleich. Die Bearbeiter des HydrFB bestätigen exakt die o. a. Sichtweise auf Seite 43 mit der Aussage: „Eine Änderung der generellen Schüttungscharakteristik (dauerschüttende Quelle) tritt daher nicht ein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es zu einer mengenmäßigen Reduzierung niederschlagsbedingter Abflussspitzen in der Quelle kommen kann.“

Die Naturschutzverbände fordern, neben der Quellen-Qualität auch die Quellen-Schüttungsmenge mit in die Bewertung einzubeziehen, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher ausschließen zu können,

Das Monitoring muss daher um eine Quellen-Schüttungsmengenmessung erweitert werden.

3.10 Grundwasserlinien

Im Übergangsbereich von hoch durchlässigem Cenoman und erheblich weniger durchlässigem Turon (Lamarckii- und Labiatus-Schichten) werden einfach völlig unbeeinflusst verlaufende Grundwasserlinien gezogen (vgl. Durchlässigkeitsklassen lt. Hydrogeologischer Karte NRW – L3912 Lengerich, Blatt 1; Geologisches Landesamt NRW).

Eine realistische Darstellung wäre demgegenüber eine entsprechende Grundwasserstaustufe in diesem Übergangsbereich, aus welcher das Wasser über einen Hauptaustritt - zunächst auch streckenweise unterflurig - bis zum geodätisch tiefsten Auslasspunkt fließt.

Erhebliche Zweifel bestehen auch an der Interpretation der zur Beweissicherung herangezogenen „Quellabflussbeobachtungen“ der umliegenden Quellen¹⁶.

Hier werden die „zu beobachtenden Verlängerungen der Perioden geringer Schüttung bzw. eines Trockenfallens der Quellen“ nur dem Klima anstatt dem Einfluss des Steinbruches zugeschrieben.

Weiterhin halten die Naturschutzverbände nachfolgend zitierte und grundsätzliche Aussagen und Bewertungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH.1; S.31) für sachlich falsch und die genannten Prognosen für fachlich nicht nachvollziehbar:

¹⁶ siehe 3. Kurzbericht zur Hydrogeologischen Beweissicherung; Steinbruch Calcis Lienen; Zeitraum 01/2012 – 12/2014; Schmidt+Partner; Projekt 1764

„Es ist darüber hinaus eher davon auszugehen, dass sich der grundwasserbürtige Abflussanteil durch den Abbau vergrößern wird und die Quellabflüsse insgesamt mit stärkeren Schüttungen über einen längeren Zeitraum zu beobachten sein werden, da der Steinbruch als Retentionskörper wirkt und die versickernden Niederschläge sich dämpfend auf das natürliche Absinken der Grundwasserstände auswirken wird.(...)“.

„Die im Steinbruch versickernden Mengen liegen deutlich über der Grundwasserneubildung in den unterirdischen Zuflussgebieten der Quellen.“

Die reale Wasseraufnahme über eine unversehrte bewaldete Bergkuppe und der hydrostatische Druck, welcher bei entsprechendem Potential durch die der ungestörten Geländemorphologie folgenden Grundwasserkörper entsteht, ist hier deutlich höher zu bewerten.

Der offene Kalkabbau hingegen bewirkt einen Verlust an Grundwasserneubildung in den oberflächennahen Schichten und eine Umkehr der Fließrichtung des Grundwassers, welches dann in Richtung des Abgrabungstrichters strömt und nicht mehr zur Speisung der Quellbereiche zur Verfügung steht.

Die Methodik der Untersuchungen der Reichweite hydrogeologischer Auswirkungen entspricht nicht der Komplexität der speziellen Situation im Teutoburger Wald.

Um die Auswirkungen des Kalkabbaus auf das Grundwasser und die FFH LRT beurteilen zu können muss die Reichweite der hydrogeologischen Auswirkungen ermittelt werden. Hierfür sind Daten und Informationen über die verschiedenen Gesteinsschichten im Teutoburger Wald erforderlich, insbesondere über die Durchlässigkeit der unterschiedlichen Gesteinsschichten.

Im Teutoburger Wald liegt Festgestein vor, welches im felsigen Untergrund eine Vielzahl unterschiedlicher Hohlraumstrukturen, wie z.B. Poren, Trennfugen, Klüfte und Hohlräume enthält. Diese Hohlräume sind teilweise untereinander verbunden und ergeben so ein Netz von Regionen höherer Durchlässigkeit, das Strömungen von Flüssigkeiten über weite Strecken und mit hoher Geschwindigkeit ermöglicht.

„Im Laufe von Jahrtausenden können sich in Klüften und Karsthohlräumen große Hohlräume als Wasserspeicher bilden. Verschiedene Grundwasserleiter können stockwerkartig übereinander liegen. Die Durchlässigkeit in diesen Grundwasserleitern ist sehr ungleichmäßig verteilt. Hohe Hangneigungen im Bereich von Kluffgrundwasserleitern können einen hohen Direktabfluss von Wasser zur Folge haben“¹⁷.

Das Kalkgutachten von 1997 beschreibt die Situation im Teutoburger Wald wie folgt:

„Steil einfallende Grundwasserleiter und -nichtleiter wechseln auf engem Raum und bewirken komplizierte Grundwasserverhältnisse. Einige Quellbäche gibt es vor allem im Abschnitt zwischen Lengerich und Lienen. Hier entspringen in den Mergelkalksteinen des Turon am Südhang des Höhenzuges einige Sturz- und Tümpelquellen mit natürlichen Quellbächen.“

Das Kalkgutachten (S.14) führt weiter aus: *„Die sichere Interpretation der Grundwasserverhältnisse ist aufgrund der lokalen Inhomogenitäten und der geschilderten*

¹⁷ vgl. <http://refugium.fu-berlin.de>, S.Gebauer 2004

Phänomene nur durch ein Netz sachgemäß errichteter Grundwassermessstellen (GWMS) zu erzielen, die einen repräsentativen Überblick über die hydraulischen Verhältnisse in den einzelnen Schichtgliedern geben und die geschilderten Probleme und Phänomene interpretierbar machen müssen.“

Im HydrG (S. 12) zur UVS¹⁸ heißt es: „Das Gestein weist daher und im Gegensatz zum Lockergesteinsgrundwasserleiter keine homogene Verteilung wasserwegsamere Hohlräume aus. Diese Kluftaquifertypische Charakteristik führt zu zahlreichen Erschwernissen und Interpretationsunschärfen bei der Beurteilung der Grundwasserströmungsverhältnisse“.

Weiter auf S. 13: „Die Tatsache, dass die Spannbreitenangaben für die einzelnen Schichtglieder bereits um mehr als das 10.000-fache auseinanderliegen, hat zur Folge, dass eine lokale Ermittlung der Durchlässigkeiten unabdingbar ist. Hierfür eignen sich die ohnehin zur Bewertung Schicht/Grundwasser durchzuführenden Pumpversuche.“

Die Komplexität der Gesteinssituation im Teutoburger Wald hätte eine lokale Ermittlung der Durchlässigkeiten mithilfe eines Netzes mehrere GWMS erfordert mit mehreren Pumpversuchen in der gesamten Fläche des potentiellen Absenktrichters.

In der UVS fordert das HydrG selbst ein „Netz sachgemäß errichteter Grundwassermessstellen“ (GWMS), welches als „unerlässlich“ bezeichnet wird.

Tatsächlich erfüllt der vorliegende HydrFB diese Anforderung aber bei weitem nicht.

Das Netz von GWMS soll sachgemäß sein, das bedeutet, nicht nur die Anzahl der GWMS ist wichtig, genauso wichtig ist die sachgemäße Verteilung im Untersuchungsgebiet und die Lage im Gelände, die sich an den Gesteinsschichten orientieren sollte, damit valide und belastbare Daten zu den hydrogeologischen Auswirkungen des Kalkabbaus gewonnen werden können.

4. Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis

In seinem Urteil vom 18.11.2015 hat das OVG NRW klargestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch für Abgrabungen ohne Grundwasserfreilegung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Aus dem Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

„Durch den Abbau der über dem Grundwasser liegenden Mineralien werden Menge und Qualität des verfügbaren Grundwassers nachhaltig beeinträchtigt. Daraus können sich für die Allgemeinheit erhebliche Gefahren ergeben...“

„Entscheidend ist vielmehr, dass das Grundwasser an keiner Stelle durch Abbautätigkeiten in seiner Lage beeinträchtigt wird.“

„Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung ... kann bei der Verringerung der Deckschicht und dem

¹⁸ Hydrogeologisches Gutachten zur UVS für die Beantragung der Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Höste; Projekt Nr.1764; Schmidt+Carstensen; Bielefeld 1998

Eingriff in das Grundwasser die nicht nur abstrakte Gefahr einer Wassergefährdung ...nicht von der Hand gewiesen werden...“

„Ein Verbot der grundwassergefährdeten Abgrabung ist aber keine unzumutbare Beschränkung bestehender Rechte, sondern stellt selbst bei einer Eigentumsbeschränkung nur eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wozu in besonderer Weise auch das Trinkwasser gehört, ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des (Grund-) Eigentums.“

„Es ist im vorliegenden Fall auch hinreichend wahrscheinlich, dass es jedenfalls zu einer dauernden Freilegung von Grundwasser im vorstehend dargelegten Begriffsverständnis kommen kann.“

Das Umweltministerium hat auf das Urteil reagiert und die Wasserbehörden um entsprechende Beachtung gebeten.

Schreiben vom MKULNV NRW vom 30. Juni 2016 an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf Köln und Münster

(zum Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015)

(...):

Eine oberirdische Bodenschatzgewinnung in Locker- und Festgestein kann sich unter folgenden Aspekten auf Eigenschaften des Grundwassers auswirken:

- 1) Die Deckschicht wird soweit reduziert oder mechanisch beeinflusst, dass die Filterwirkung der Deckschicht und Verweilzeit in der Deckschicht zu gering ist, um einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ausreichend zu verhindern;
- 2) die Deckschicht wird soweit reduziert oder mechanisch beeinflusst, dass es durch erhöhte Verdunstungsverluste (kapillarer Aufstieg) zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots und Absenkung des Grundwassers kommt;
- 3) das Grundwasserdargebot wird durch Entfernung der Vegetation, Verändern des Bodenprofils (kf-Wert), des Grundwasserflurabstands oder durch ein eventuelles Ableiten von Niederschlags- /Grundwasser verändert;
- 4) als Folge der Auflockerung des Gesteins (= erhöhtes Porenvolumen) kann bei Sprengungstätigkeit das Grundwasser abgesenkt oder abgeleitet („Dämpfung der Amplitude“) werden, wenn der Auflockerungsbereich bis zum Grundwasserschwankungsbereich hinab reicht; die Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit kann dadurch beeinflusst werden;
- 5) je nach Gesteinschemismus kann die Verritzung/Auflockerung, sofern sie den Grundwasserschwankungsbereich erreicht, auch zu chemischen Veränderungen des Grundwassers infolge der Verwitterung (Oxidations-/Reduktionsprozesse, Säurefreisetzung, Metallmobilität, Lösung von Salzen) führen;
- 6) durch Druckentlastung (abhängig von der Mächtigkeit des Abbaus und Dichte des abgebauten Gesteins) und abhängig von den Druckverhältnissen des Aquifers im Liegenden kann es (bei gespanntem Grundwasserleiter) zu Druckspiegeländerungen und dadurch zu einer Ableitung oder Absenkung des Grundwassers sowie zu einer Veränderung der Strömungs- und Mischungsverhältnisse kommen. In hydrogeologisch komplexen Systemen

- 7) mit deutlichem Druckpotenzial oder Salinitätsunterschieden kann es darüber hinaus infolge der Druckentlastung, mechanischen Beanspruchung, Entnahme, Ableitung oder Absenken des Grundwassers zu einem Aufstieg von Tiefenwasser kommen;
- 8) kann weiter, selbst bei umfangreicher Vorerkundung im Voraus, niemals mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass grundwasserführende Schichten (ggf. schwebenden Grundwasser) angetroffen werden.

Es ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass eine oberirdische Bodenschatzgewinnung in Locker- und Festgestein jedenfalls unter dem Aspekt Ziff. 1 als Maßnahme zu qualifizieren ist, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften herbeizuführen, und damit als Benutzung i.S. von § 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG. Insbesondere sind die Veränderung bzw. Beseitigung der Grundwasserdeckschicht und damit die Verringerung oder Beseitigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung unvermeidlich. Dieser Eingriff ist bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in keinem Fall nur als kleinräumig oder kurzzeitig einzustufen. In jedem Fall wird bei einer oberirdischen Rohstoffgewinnung insbesondere die für den Schadstoffrückhalt und die Filterwirkung bedeutende Oberbodenschicht abgetragen.

Ob eine oberirdische Bodenschatzgewinnung in Locker- und Festgestein darüber hinaus unter den weiteren Aspekten nach Ziff. 2) bis 8) geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Wirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, ist im Benutzungsverfahren zu prüfen.

Bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit sind die Ausführungen im o.g. OVG Urteil heranzuziehen.

Insbesondere ist folgendes zu berücksichtigen: Der für die Frage, ob das Grundwasser durch ein Vorhaben beeinflusst wird, relevante Grundwasserstand ist der zu erwartende höchste Grundwasserstand.

Bei dessen Ermittlung ist auf die von dem Vorhaben unbeeinflussten Verhältnisse abzustellen. Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse müssen ausreichend geeignete Grundwassermessstellen mit langjährigen Datenreihen (idealerweise > 30 Jahre) in ausreichender, den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechend verteilter Lage und Anzahl vorhanden sein.

Maßgeblich sind Grundwasserganglinien in dem vom geplanten bzw. betreffenden Vorhaben unbeeinflussten Gebirge, da der Grundwasserschwankungsbereich durch die durch Abbautätigkeit und Sprengung hervorgerufene Auflockerung des Gebirges erfahrungsgemäß reduziert werden kann und somit nicht die ursprünglichen (bzw. von dem betreffenden Vorhaben unbeeinflussten) Verhältnisse widerspiegelt.

Die Zeitreihe muss Nassjahre und niederschlagsreiche Perioden in ausreichendem Umfang abdecken. Ist die verfügbare Zeitreihe kürzer als 30 Jahre oder lückig bzw. weist sie keinen Turnus mit ausreichender jahreszeitlicher Auflösung (z.B. monatliche Messungen) auf, so dass saisonale und witterungsbedingte Spitzen nicht bzw. nicht sicher erfasst wurden, so ist eine Korrelation mit geeigneten Referenzmessstellen der unmittelbaren Umgebung aus demselben Grundwasserhorizont und eine

Berücksichtigung von Niederschlagszeitreihen notwendig, um den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu ermitteln.

Stehen keine ausreichenden Daten zur Ermittlung des zeHGW zur Verfügung, muss der Antragssteller weitere Erkundungen und Messungen durchführen bzw. einholen, bevor über den Antrag entschieden bzw. bevor eine zulässige maximale Abbautiefe festgelegt werden kann. Wenn das Risiko eines ggf. unerwarteten Antreffens oder Freilegens von grundwasserführendem Gestein bzw. „schwebendem Grundwasser“ aufgrund einer sehr komplexen (z.B. kleinräumig variierenden) Hydrogeologie selbst bei umfangreicher Vorerkundung nicht sicher ausgeräumt werden kann, muss dieser Umstand in den Antragsunterlagen dokumentiert und im Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

(..)

Ein Trockenabbau von Kies, der grundwasserschützende Deckschichten oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels abträgt, das Grundwasser aber nicht freilegt, einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf, wenn er die nicht nur ganz entfernte (theoretische) Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers mit sich bringt¹⁹.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände besteht im vorliegenden Fall durchaus die berechtigte Besorgnis einer Grundwasserveränderung. Inwieweit diese zu einer schädlichen Veränderung des Grundwassers führt, ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu klären.

5. Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers liegt u.a. dann vor, wenn durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dies zu befürchten. Eine Flächen-Reduzierung des oberirdischen Einzugsgebietes bei der Brüggelieth-Quelle um rd. 13%, Quellbereich Ölmühlenbach um gut 20% und der Quelle Haus Berteau um rund 40% kann zu relevanten Veränderungen der Quellschüttungen führen, die geeignet sind die Quellen insbesondere die Kalktuffquellen zu schädigen. Dies wird im Fachbeitrag verkannt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das beantragte Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustandes des Grundwassers führen kann und damit das Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG zur Anwendung kommt.

¹⁹ VG Augsburg, Urteil v. 09.05.2017 - Au 3 K 15.1898 Rn. 36

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit | 2 |
| 1.1. Entgegenstehende öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB..... | 3 |
| 1.1.1 Entgegenstehende Ziele der Raumordnung..... | 4 |
| 1.1.2 Keine Ausnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB..... | 8 |
| 1.2 Widerspruch zu Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB..... | 9 |
| 1.3 Entgegenstehende öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 | 9 |
| 1.3.1 Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans | 10 |
| 1.3.2 Widerspruch zu Darstellungen des Landschaftsplans | 10 |
| 1.3.4 Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 12 |
| 1.3.5 Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes | 13 |
| 1.3.6 Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft | 13 |
| 1.3.7 Fazit zu § 35 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB-- | 13 |
| 2. Untersuchungen zu Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit und Artenschutz 14 | |
| 2.1 Vorbemerkung | 14 |
| 2.2 Veraltete Datengrundlage | 15 |
| 2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung | 16 |
| 2.3.1 <i>Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 3813-3902 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“</i> | 16 |
| 2.3.1.1 <i>Beeinträchtigung des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald</i> | 16 |
| 2.3.1.2 <i>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL</i> | 22 |
| 2.3.1.3 <i>Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)</i> | 24 |
| 2.3.1.4 <i>Beeinträchtigung des Kammmolches</i> | 25 |
| 2.3.1.5 <i>Beeinträchtigung charakteristischer Arten des LRT 9130</i> | 25 |
| 2.3.1.6 <i>Beeinträchtigung der prioritären LRT 7220 Kalktuffquellen</i> | 28 |
| 2.3.2 <i>Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 3712-303 „Kirche in Ledde“</i> | 33 |
| 2.3.3 <i>Abweichungsentscheidung nach §34 Abs. 3 BNatschG erforderlich</i> | 36 |
| 2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung | 36 |
| 2.4.1 <i>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i> | 37 |
| 2.4.2 CEF-Maßnahmen | 38 |
| 2.5 UVP-Bericht (Unterlage 5.1.1)..... | 39 |

| | |
|---|-----------|
| 2.5.1 Alternativenprüfung | 39 |
| 2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen..... | 42 |
| 2.5.3 Schutzgut Wasser..... | 43 |
| 2.5.4 Schutzgut Klima/Luft | 43 |
| 2.5.5 Bestands- und Konfliktplan Menschen, Landschaft, Luft, Klima | 43 |
| 3. Hydrogeologischer Fachbeitrag..... | 44 |
| 3.1 Mangelhafte Dokumentation des unbeeinflussten IST Zustandes | 44 |
| 3.2 Datenreihen/Datengrundlagen | 44 |
| 3.3 Elektronische Messwerverfassungssysteme..... | 45 |
| 3.4 Bereinigung der Messwerte von Effekten | 45 |
| 3.5 Geeignete Referenzmessstelle | 46 |
| 3.6 Tieferlegung/ Stichtagsmessung zum Grundwasser-Jahres-Tiefststand | 46 |
| 3.7 Grundwasser/ Kluftwasser/ Schichtwasser..... | 46 |
| 3.8 Abgrenzung des regionalen Untersuchungsgebietes | 47 |
| 3.9 Quellen-Schüttungscharakteristik perennierend/intermittierend..... | 48 |
| 3.10 Grundwasserlinien | 48 |
| 4. Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis..... | 50 |
| 5. Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag..... | 53 |